

**NIEDERSÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**



Az.: 5 KN 203/14

verkündet am 09.08.2015
Worreschk, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Oberstudienrätin [REDACTED]

Antragstellerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Prof. Dr. Albrecht u. a.,
Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Aegidientorplatz 2 B, 30159 Hannover,

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Kultusministerium,
Schiffgraben 12, 30159 Hannover,

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Arbeitszeit
- Normenkontrollverfahren -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 5. Senat - auf die mündliche Verhandlung vom 9. Juni 2015 durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Schmidt, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Göl-Waechter, die Richterin

am Oberverwaltungsgericht Dr. Drews sowie die ehrenamtliche Richterin Kuchenbecker und den ehrenamtlichen Richter Kreutzberg für Recht erkannt:

Art. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen vom 4. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 150) wird für unwirksam erklärt, soweit hierin die Regelstundenzahl für Lehrkräfte an Gymnasien auf 24,5 Unterrichtsstunden heraufgesetzt worden ist.

Im Übrigen wird der Normenkontrollantrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die am [REDACTED] geborene Antragstellerin, die als vollzeitbeschäftigte Beamtin im niedersächsischen Schuldienst steht und an einem Gymnasium eingesetzt ist, wendet sich gegen die im Verordnungswege erfolgte Anhebung der Regelstundenzahl für Lehrkräfte u. a. an Gymnasien von 23,5 auf 24,5 Stunden sowie gegen eine Änderung im Bereich der Altersermäßigung von Unterrichtsverpflichtungen für Lehrkräfte.

Am 4. Juni 2014 hat die Niedersächsische Landesregierung eine Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (ÄndVO ArbZVO-Schule) erlassen (Nds. GVBl. S. 150), welche in Art. 1 Nr. 1 Buchstabe a) eine Änderung des § 3 Abs. 2 Nr. 6 ArbZVO-Schule (a. F.) enthält. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ArbZVO-Schule a. F./n. F. ist die Regelstundenzahl diejenige Zahl der Unterrichtsstunden, die vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Durchschnitt wöchentlich zu erteilen haben; eine Unterrichtsstunde wird dabei mit 45 Minuten berechnet (§ 3 Abs. 1 Satz 2 ArbZVO-Schule a. F./n. F.). Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 ArbZVO-Schule a. F. betrug die Regelstundenzahl für Lehrkräfte u. a. an Gymnasien 23,5 Unterrichtsstunden. Mit Art. 1 Nr. 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Art. 2

ÄndVO ArbZVO-Schule ist diese Regelstundenzahl mit Wirkung vom 1. August 2014 um eine Stunde auf 24,5 Stunden angehoben worden.

Außerdem ist in Art. 1 Nr. 2 ÄndVO ArbZVO-Schule - ebenfalls mit Wirkung vom 1. August 2014 - eine Änderung des § 8 Abs. 1 ArbZVO-Schule (a. F.) erfolgt. In § 8 Abs. 1 Nr. 1 ArbZVO a. F. war geregelt, dass die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte bis zum 31. Juli 2014 um eine Unterrichtsstunde vom Beginn des Schulhalbjahres an ermäßigt wird, welches auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt (Buchstabe a), bei Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 bereits vom Beginn des Schulhalbjahres an, welches auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt (Buchstabe b); ab dem 1. August 2014 sollte sich die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte um eine Unterrichtsstunde vom Beginn des Schulhalbjahres an ermäßigen, welches auf die Vollendung des 55. Lebensjahres, und um zwei Unterrichtsstunden vom Beginn des Schulhalbjahres an, welches auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a und b ArbZVO-Schule a. F.). Mit Art. 1 Nr. 2 ÄndVO ArbZVO-Schule wurde die ab dem 1. August 2014 vorgesehene Altersermäßigung gestrichen, so dass nunmehr dauerhaft geregelt ist, dass vom Beginn des Schulhalbjahres an, welches auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, die Unterrichtsverpflichtung um eine Unterrichtsstunde reduziert wird (§ 8 Abs. 1 Satz 1 ArbZVO-Schule n. F.); bei Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 wird die Unterrichtsverpflichtung vom Beginn des Schuljahres an, welches auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt, um eine Unterrichtsstunde ermäßigt, und sodann um eine weitere Unterrichtsstunde vom Beginn des Schulhalbjahres an, welches auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt.

Beide Änderungen hat die Antragstellerin zum Gegenstand ihres am 17. Dezember 2014 gestellten Normenkontrollantrags gemacht, zu dessen Begründung sie vorträgt, die Anhebung der Regelstundenzahl sowie die (Neu-)Regelung der Altersermäßigung verstießen gegen die Fürsorgepflicht des Dienstherrn aus Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) sowie gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG.

Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn werde durch die Bestimmung der Arbeitszeit der Beamten in § 60 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) konkretisiert. Die weitergehende Differenzierung und Konkretisierung erfolge für Lehrkräfte in der auf der Verordnungsmächtigung des § 60 Abs. 5 NBG beruhenden Arbeitszeitverord-

nung-Schule. Grundsätzlich gelte für die Festlegung der Wochenarbeitszeit durch den Dienstherrn ein Organisationsermessen, welches seine Grenze durch die Fürsorgepflicht dahingehend finde, dass die Wochenarbeitszeit nicht auf ein Maß festgelegt werden dürfe, das die Beamten übermäßig belaste oder gar geeignet sei, ihre Gesundheit zu gefährden. Der Ordnungsgeber habe die abverlangte durchschnittliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte grundsätzlich so festzusetzen, dass sich die insgesamt abverlangte Arbeitsleistung, bestehend aus Unterrichtserteilung und sonstigen dienstlichen Tätigkeiten, bei grob pauschalierender Betrachtung unter Berücksichtigung der jährlichen Gesamtarbeitszeit im Rahmen der 40-Stunden-Woche halte. Dabei sei zu berücksichtigen, dass es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht darauf ankomme, welcher Zeitaufwand zur Bewältigung der Aufgaben notwendig und zweckmäßig sei, sondern auf die durch den Dienstherrn geforderte Arbeitsleistung. Wenn der Dienstherr nach seinem weiten Ermessen das Verhältnis der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft zu ihrer übrigen Arbeitszeit durch die Regelstundenzahl bestimme, habe er Veränderungen zu berücksichtigen, welche sich im Laufe der Zeit ergeben könnten, etwa eine Verminderung der Klassenstärke. Die Frage, ob bei der gebotenen und typisierenden Betrachtungsweise der Arbeitszeitrahmen angesichts des bisher übertragenen Aufgabenbereichs von Lehrkräften unter anderem an Gymnasien mit der Heraufsetzung auf 24,5 Regelunterrichtsstunden verlassen werde, hänge daher maßgeblich davon ab, welche Berechnungen und Überlegungen der Dienstherr selbst dieser Heraufsetzung zugrunde gelegt habe. In der Verordnungsbegründung fänden sich indes lediglich fiskalische Erwägungen; besondere Erfordernisse an Gymnasien habe der Antragsgegner nicht geltend gemacht.

Die Niedersächsische Landesregierung habe zwar auf eine kleine Anfrage hin mitgeteilt (vgl. LT-Drs. 17/1057), dass den Gymnasiallehrkräften auf der Basis einer Regelstundenzahl von 24,5 noch mehr als eine Zeitstunde für außerunterrichtliche Tätigkeiten pro Unterrichtsstunde zur Verfügung stehe. Auch habe das Niedersächsische Obergericht in einem Urteil vom 23. März 1993 (- 2 K 1/89 -, juris) festgehalten, dass bei einem Verhältnis von einer Unterrichtsstunde zu ungefähr einer Zeitstunde für außerunterrichtliche Tätigkeit von einem Missverhältnis zwischen Unterrichtszeit und Vor- und Nachbereitung nicht gesprochen werden könne. Hierfür habe das Gericht jedoch keinerlei Berechnungsgrundlagen genannt.

Es obliege im Rahmen des organisatorischen Ermessens zunächst dem Ordnungsgeber selbst, die tatsächliche Arbeitsbelastung zu ermitteln. Zu den einzelnen außerun-

terrichtlichen Aufgaben wie Unterrichtsvorbereitung, Korrekturen, Elternbesprechungen, Schulveranstaltungen etc. werde aber von der Landesregierung noch nicht einmal der Versuch einer empirischen Erfassung des zeitlichen Aufwandes unternommen, während die Aussagekraft der bisher erstellten Arbeitszeitstudien für Lehrkräfte - von der Rechtsprechung getragen - mit der Begründung nicht anerkannt werde, diese Studien beruhten im Wesentlichen auf „Selbstaufzeichnungen“ von Arbeitsstunden. Nach alledem habe der Verordnungsgeber nicht nur von der Ermittlung der tatsächlichen Voraussetzungen für die Ausübung seines Organisationsermessens abgesehen, sondern darüber hinaus seine Entscheidung allein auf Haushaltsabwägungen gestützt. Der Niedersächsische Landesrechnungshof habe in seinem Jahresbericht 2008 unter Bezugnahme auf den Hinweis der Niedersächsischen Landesregierung auf eine steigende Belastung der Lehrkräfte die Notwendigkeit formuliert, dass sich das Niedersächsische Kultusministerium im Hinblick auf die arbeitszeitrechtliche Vorgabe der 40-Stunden-Woche Gewissheit darüber verschaffen müsse, in welchem Umfang Lehrkräfte typischerweise durch die ihnen obliegenden Aufgaben innerhalb und außerhalb des Unterrichts in Anspruch genommen würden. Der Landesrechnungshof habe damit den damaligen Hinweis des Kultusministeriums aufgenommen, dass angesichts der in den Jahren zuvor erfolgten organisatorischen Veränderungen (z. B. Wiedereingliederung der 5. und 6. Schuljahrgänge am Gymnasium, Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe, Einführung des Zentralabiturs, Einführung der Eigenverantwortlichen Schule) und der damit einhergehenden erhöhten Arbeitsbelastung der Lehrkräfte kein Spielraum für eine Erhöhung der Arbeitszeit bestehe. Wenn der Antragsgegner einwende, dass eine gesetzliche Verpflichtung zur Begründung von Verordnungsentwürfen nicht existiere, so verkenne er, dass in der jüngeren bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zur amtsangemessenen Alimentation die prozedurale Absicherung des entsprechenden Grundrechts (Art. 33 Abs. 5 GG) durch Begründungs-, Überprüfungs- und Beobachtungspflichten betont worden sei; diese Grundsätze seien ohne Weiteres auf die vorliegende Fragestellung zu übertragen.

Das Gymnasium Teilkampfschule in Hannover habe vom 26. Februar 2014 bis zum 30. Juli 2014 an einem Zeiterfassungsprojekt der Kooperationsstelle Hochschulen und Gewerkschaften der Georg-August-Universität Göttingen teilgenommen, dessen Ergebnisse im September 2014 vorgestellt worden seien. Danach werde eine Schulstunde von 45 Minuten durch mindestens 1 Stunde 30 Minuten (Zeitstunden) vor- und nachbereitende Arbeit ermöglicht. Lege man dieses Ergebnis zugrunde, so liege bereits bei einer Regelstundenzahl von 23,5 Unterrichtsstunden die Jahresarbeitszeit der Lehrkräfte mit 2.291,25 Stunden über der Jahresarbeitszeit von Verwaltungsbeamten

von 1.768 Stunden. Dies zeige, dass sich der Verordnungsgeber im Rahmen des ihm eingeräumten Organisationsermessens und der von der Rechtsprechung bisher zugewilligten grob pauschalierenden Schätzung weit außerhalb des vorgegebenen gesetzlichen Rahmens des § 60 Abs. 1 NBG bewege.

Durchgängig unberücksichtigt sei insbesondere auch geblieben, dass die Arbeitszeit von Lehrkräften dadurch gekennzeichnet sei, dass die aufgrund der Regelstundenzahl zu erteilenden Unterrichtsstunden nicht zusammenhängend geleistet, sondern über die gesamte Woche und tatsächlich an den Unterrichtstagen auch regelmäßig über den ganzen Tag verteilt seien, ohne dass regelmäßig „Leertafel“ zwischen einzelnen Unterrichtsstunden durch andere vor- und nachbereitenden Tätigkeiten durchgängig gefüllt werden könne. Auch insoweit liege Arbeitszeit im Sinne des europarechtlichen Arbeitszeitbegriffs (Art. 2 Nr. 1 RL 2003/88/EG) vor, wenn schon aus Zeitgründen die Schule nicht verlassen werden könne.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners könne den Lehrkräften auch nicht zugemutet werden, ihre außerunterrichtliche Tätigkeit so weit zu reduzieren, dass sie mit der Vorgabe des § 60 Abs. 1 NBG im Einklang stehe. Denn nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Obergerichts (Beschluss vom 3.6.2013 - 5 LA 78/13 -, juris) sei es Sache des Dienstherrn, bei Mehrbelastungen im Bereich der Lehrerarbeitszeit für Ausgleich zu sorgen.

Dem Antraggegner sei auch nicht darin zu folgen, dass es sich bei der angegriffenen Regelung lediglich um eine Verschiebung zwischen den Arbeitsanteilen der Gymnasiallehrkräfte handle. Denn die vom Antraggegner ins Feld geführten vorgeblichen Entlastungen im Hinblick auf die außerunterrichtliche Tätigkeit an Gymnasien bestünden teilweise nicht bzw. würden durch andere außerunterrichtliche Belastungen aufgezehrt. So sei etwa vor wenigen Jahren die Referendarausbildung an den Gymnasien von 24 auf 18 Monate verkürzt worden. Damit sei eine höhere Belastung der Ausbildungslehrkräfte verbunden. Zum Ausgleich für die Kürzung des Vorbereitungsdienstes seien zwar die Zeiten der Schulpraktika für die Studierenden in der Bachelor- und Masterstudienphase verlängert worden. Auch die Betreuung der Praktikanten führe indes zu zusätzlicher außerunterrichtlicher Belastung der Gymnasiallehrkräfte. Soweit der Antraggegner darauf abhebe, die niedersächsischen Gymnasiallehrkräfte hätten bundesweit eine der geringsten Unterrichtsverpflichtungen, führe dieser Vergleich aufgrund des Umstandes, dass damit völlig unterschiedliche Regelungssysteme ins Verhältnis gesetzt würden, nicht weiter.

Die Anhebung der Regelstundenzahl verstoße zudem gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Die alleinige Anhebung der Regelstundenzahl für Gymnasiallehrkräfte stelle eine Ungleichbehandlung gegenüber den Lehrkräften anderer Schulformen dar. Zwar sei eine Ungleichbehandlung der Lehrkräfte an verschiedenen Schulformen aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen grundsätzlich zulässig und sogar geboten. Hier sei die Anhebung jedoch allein aus fiskalischen Gründen erfolgt und beruhe daher auf sachfremden Erwägungen, so dass die Regelung zu einer willkürlichen Ungleichbehandlung führe.

Der Gewährung einer Altersermäßigung bei der Unterrichtsverpflichtung von Lehrkräften liege die Erkenntnis zugrunde, dass für ältere Lehrkräfte der Unterricht eine besondere Belastung darstelle. Zum 1. August 2000 sei die zuvor bestehende Altersermäßigung im Zusammenhang mit der Einführung der Altersteilzeit auf eine Unterrichtsstunde ab Vollendung des 60. Lebensjahres reduziert worden, um so die mit der Altersteilzeit verbundenen Auswirkungen auf die Unterrichtsversorgung wenigstens teilweise zu kompensieren. Diese Reduzierung habe befristet gelten, d. h. ab dem 1. August 2014 habe erneut die zuvor bestehende Altersermäßigung von einer Stunde ab Vollendung des 55. und von zwei Stunden ab Vollendung des 60. Lebensjahres in Kraft treten sollen. Mit Art. 1 Nr. 2 ÄndVO ArbZVO-Schule habe der Verordnungsgeber die ursprünglich befristete Reduzierung dauerhaft einbehalten und dies allein auf fiskalische Gründe gestützt. Auch dies stelle einen Verstoß gegen Art. 33 Abs. 5 GG dar. Die angegriffene Änderung verlange älteren Lehrkräften ein Sonderopfer ab. Dies gelte in besonderem Maße für die älteren Gymnasiallehrkräfte, welche durch die Änderung der Regelung zur Altersermäßigung mit der gleichzeitig erfolgten Anhebung der Regelstundenzahl gleich doppelt belastet würden.

Die Antragstellerin beantragt,

1. Art. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen vom 4. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 150) für unwirksam zu erklären, soweit hierin die Regelstundenzahl für Lehrkräfte an Gymnasien auf 24,5 Unterrichtsstunden heraufgesetzt worden ist,
2. Art. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Be-

amtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen vom 4. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 150) für unwirksam zu erklären.

Der Antragsgegner beantragt,

die Anträge abzulehnen.

Zum politischen Hintergrund der angegriffenen Änderung sei auszuführen, dass die seinerzeit neue (rot-grüne) Landesregierung im Juli 2013 ihre „Zukunftsinitiative Bildung“ beschlossen habe; Investitionsschwerpunkte seien der quantitative Ausbau der frühkindlichen Bildung (insbesondere die Schaffung zusätzlicher Krippenplätze), die verbesserte Ausstattung von Ganztageschulen sowie Qualitätsverbesserungen im Bildungsbereich (insbesondere Investitionen in die inklusive Schule, mehr Schulpsychologen, mehr Fort- und Weiterbildung). Die Finanzierung dieser Vorhaben sei auch durch interne Umschichtungen zu erwirtschaften (gewesen). Deshalb habe sich die Landesregierung u. a. dazu entschieden, durch die Anhebung der im bundesweiten Vergleich eher unterdurchschnittlichen Unterrichtsverpflichtung der Gymnasiallehrkräfte einen Gegenwert von etwa 740 Vollzeitlehrkräfteeinheiten bzw. rund 35 Millionen EUR zu erzielen. Weiterhin habe durch die Streichung der von der Vorgängerregierung ohne haushaltsmäßige Deckung vorgesehenen Erhöhung der Altersermäßigung für alle Lehrkräfte an öffentlichen Schulen ein Haushaltsmehrbedarf von rund 47 Millionen EUR vermieden werden können.

Die angegriffene Heraufsetzung der Regelstundenzahl für Gymnasiallehrkräfte sei unter Berücksichtigung des nach der bisherigen Rechtsprechung bestehenden weiten Gestaltungsspielraums des Verordnungsgebers nicht zu beanstanden. Einlegen der Auffassung der Antragstellerin handle es sich bei der Anhebung der Regelstundenzahl nicht um eine Erhöhung der in § 60 Abs. 1 NBG normierten regelmäßigen Arbeitszeit, sondern pauschalierend um eine teilweise Verlagerung der außerunterrichtlichen Arbeitszeit in den unterrichtlichen Arbeitszeitanteil. Vor der Änderung habe die Quote für die Unterrichtszeit der Gymnasiallehrkräfte 43,2 Prozent betragen, nach der Änderung betrage sie 45 Prozent. Dass mit dieser geringfügigen Verschiebung um 1,8 Prozentpunkte die Grenze der Verfassungswidrigkeit überschritten wäre, sei nicht ersichtlich. Denn es bestähe weiterhin ein Abstand von fast drei weiteren Stunden wöchentlicher

Unterrichtsverpflichtung, bis die von der Rechtsprechung thematisierte Grenze der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erreicht werde.

Darüber hinaus werde die leichte Verschiebung der Arbeitszeit - verfassungsrechtlich nicht einmal erforderlich - durch eine Reihe weiterer Veränderungen mindestens teilweise kompensiert oder gar überkompensiert, weil sich der für die außerunterrichtliche Aufgabenwahrnehmung zugrunde zu legende Arbeitszeitanteil der Gymnasiallehrkräfte bereits verringert habe und sich in Zukunft noch weiter verringern werde. So werde im Sekundarbereich I der Gymnasien die im Jahr 2012 begonnene Absenkung der Schülerhöchstzahl pro Klasse von 32 auf 30 aufsteigend fortgesetzt. Dadurch verminderten sich nicht nur die Belastungsintensität im Unterricht sowie die Zahl außerunterrichtlicher Schüler- und Elterngespräche; vielmehr verringere sich durch diese Absenkung um bis zu 6,25 Prozent insbesondere der Korrekturaufwand, so dass die entsprechende Arbeitszeit anderweitig eingesetzt werden könne. Strukturell gleiche, aber noch größere Entlastungseffekte habe die bereits zum 1. August 2011 erfolgte Absenkung der Schülerhöchstzahl im Jahrgang 10 der Gymnasien von 32 auf 26, also um 18,75 Prozent. Die Behauptung der Antragstellerin, mit der Reduktion der Schülerhöchstzahlen pro Klasse sei allein die „Überlast“ aus Zeiten des sog. „Schülerbergs“ Anfang der 2000er Jahre auf das alte Niveau zurückgeführt worden, sei unzutreffend. Dem sog. „Schülerberg“ sei zuvor bereits mit der Bildung von Arbeitszeitkonten begegnet worden, die seit dem Jahr 2012 an die Lehrkräfte zurückgeführt würden.

Zudem komme der Ausbau der Ganztagschulen, für den bis zum Jahr 2017 rund 280 Millionen EUR bereitgestellt würden, auch und insbesondere den Gymnasiallehrkräften zugute. Denn nach dem Ganztagschülerlass vom 1. August 2014 (SVBl. S. 386) würden fast alle Ganztagsangebote für die Lehrkräfte wie Pflichtunterricht auf das Deputat der zu erteilenden Unterrichtsstunden voll angerechnet. „Traditionelle“ Unterrichtsstunden am Vormittag mit entsprechendem, gerade an Gymnasien großem Korrektur- und Beurteilungsaufwand würden durch Stunden ersetzt, für deren Vor- und Nachbereitung ein wesentlich geringerer Zeitaufwand anfalle. Dadurch werde außerunterrichtliche Arbeitszeit frei, die anderweitig eingesetzt werden könne. Die Antragstellerin mache zwar geltend, dass sich die Vorbereitung auf die Ganztagsangebote auf gymnasialem Niveau nicht anders darstelle als die Vorbereitung von Unterricht, weshalb der einzige Unterschied zum Unterricht darin bestehe, dass keine Benotung stattfinde. Dieser Einwand sei jedoch unzutreffend. Die im Pflichtunterricht zu erbringende Arbeit umfasse u. a. die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Orientierung an den curricularen Vorgaben, Leistungsbewertung, Lernentwicklungsgespräche mit Schülerinnen und Schül-

lern und deren Erziehungsberechtigten, Teilnahme an Klassenkonferenzen, Absprachen sowohl im Rahmen der Klassenteams als auch mit Fachkollegen einschließlich der Notengebung sowie ggf. Entscheidungen über Versetzungen etc.. Das Erteilen eines außerunterrichtlichen Angebots erfordert dies alles nicht dennotwendigerweise. Darüber hinaus seien die Lehrkräfte bei der Gestaltung ihrer Angebote an keine curricularen Vorgaben gebunden, sondern könnten vollkommene frei agieren. Zudem umfasse ein außerunterrichtliches Angebot in der Regel zwei Unterrichtsstunden, was der Stundenzahl der Fächer Musik, Kunst, Geschichte, Erdkunde, Physik, Chemie, Biologie, Politik und Religion nach der Stundentafel für die Schuljahrgänge 5 bis 10 des Gymnasiums entspreche. Da nach dem Erlass des Kultusministeriums „Die Arbeit an der Ganztageschule“ die außerunterrichtlichen Angebote der Lehrkräfte arbeitszeitrechtlich wie Unterrichtsstunden gewertet würden, ersetze die Erteilung eines zweistündigen Ganztagsangebots den Pflichtunterricht in einer Lerngruppe in einem der zuvor genannten Fächer. Die durch die Erteilung von ganztagspezifischen Angeboten frei werdende außerunterrichtliche Zeit, welche anderweitig eingesetzt werden könne, sei - auch, wenn die Antragstellerin dies bestreite - durchaus nennenswert.

Ferner seien durch die vor einigen Jahren erfolgte Abschaffung der Orientierungsstufe in Niedersachsen auch die Gymnasien um die Jahrgänge 5 und 6 erweitert worden. Dadurch habe sich für jede einzelne Gymnasiallehrkraft der durchschnittliche Anteil an besonders vorbereitungs-, korrektur- und prüfungsintensivem Oberstufenunterricht verringert. Die vorherige Landesregierung habe diese Entlastung zunächst im Gymnasialsystem belassen, um die Umstellungsphasen abzufedern. Nunmehr könne diese Verminderung der außerunterrichtlichen Zeit anderweitig eingesetzt werden.

Überdies werde durch die infolge der „Zukunftsoffensive Bildung“ ausgeweiteten Fortbildungsmöglichkeiten die Unterrichtsvorbereitung erleichtert sowie die Arbeitsorganisation verbessert. Hieraus resultierende Effektivitätssteigerungen führten zur Verminderung des außerunterrichtlichen Zeitbedarfs. Soweit die Antragstellerin einwende, diese Argumentation impliziere, dass die bisherige Unterrichtsvor- und -nachbereitung ineffizient sei, und außerdem würden Fortbildungen zusätzlich - und nicht anstelle des Unterrichts - durchgeführt, werde dem nicht gefolgt. Nach § 51 Abs. 2 NSchG seien Lehrkräfte verpflichtet, sich zur Erhaltung der Unterrichtsbefähigung in der unterrichtsfreien Zeit fortzubilden.

Als andauernder gesellschaftlicher Großtrend wirkten auch die demographiebedingt rückläufigen Schülerzahlen. Dennoch plane die Landesregierung mit gleichbleibenden

Lehrerzahlen, was die Unterrichtsversorgung verbessere und sich z. B. durch weniger Vertretungsstunden auch für die einzelnen Lehrkräfte positiv auswirke.

Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass der im Rahmen der „Zukunftsoffensive Bildung“ beschlossene schrittweise Ausbau der Stellen für Schulpsychologen und die Stärkung der Schulsozialarbeit die Lehrkräfte in psycho-sozial besonders herausfordernden Situationen unterstützen und entlasteten. Die Kritik der Antragstellerin, das schulpsychologische Konzept des Kultusministeriums sei unzureichend und werde zudem nicht zu nennenswerten Entlastungen führen, weil die entsprechenden Gespräche immer auch in Anwesenheit von Lehrkräften geführt würden, werde entschieden entgegnet. Die schulpsychologische Betreuung der Schulen in Niedersachsen gliedert sich in drei Bereiche: die Schulpsychologie, die Arbeitspsychologie und die niedrigschwellige psychologisch-pädagogische Unterstützung. Ausgestattet seien diese Bereiche mit 90 Stellen für Diplompsychologen/innen, von denen 14 auf den Bereich Arbeitspsychologie und 76 auf den Bereich Schulpsychologie entfielen. Daneben würden Anrechnungstunden für die psychologisch-pädagogische Unterstützung von hierfür besonders qualifizierten und von Psychologen/innen supervisierten Beratungslehrkräften gewährt. Die Anrechnungstunden für den Bereich der Gymnasien hätten zum Stichtag 2014 allein 1.073 Stunden betragen. Die Arbeitspsychologie betreffe primär den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Lehrkräfte. Sie hätten die Möglichkeit, bei beruflich bedingten psychologischen Beanspruchungen arbeitspsychologische Beratung in Anspruch zu nehmen. Die schulpsychologischen Dezernenten/-innen unterstützen die Lehrkräfte in ihrer pädagogischen Arbeit. Dies umfasse Fortbildungs-, Supervisions-, Konfliktmoderations- und notfallpsychologische Unterstützungsangebote. Beratungsanfragen im Einzelfall würden in Absprache mit den Beteiligten moderiert; Lehrkräfte entschieden mit, ob sie an Gesprächen teilnehmen wollten.

Außerdem baue die ab dem Schuljahr 2015/2016 anstehende schrittweise Rückkehr zum neunjährigen Bildungsgang an Gymnasien („G 9“) Arbeitsdruck nicht nur bei den Schülern, sondern auch bei den Lehrkräften ab. Damit stehe den Lehrkräften ein längerer Zeitraum für Wiederholung und Vertiefung zur Verfügung, so dass pro Unterrichtseinheit weniger neue Inhalte vorbereitet werden müssten. Hinzu komme, dass geplant sei, in der gymnasialen Oberstufe die Anzahl der Klausuren in der Qualifikationsphase spürbar zu reduzieren. Die Behauptung der Antragstellerin, die Umstellung des Abiturs von „G 9“ auf „G 8“ habe zu einer erheblichen Zunahme der außerunterrichtlichen Belastung geführt, sei unzutreffend. Soweit sich die Argumentation der Antragstellerin auf die Erstellung neuer Lehrpläne stütze, sei anzumerken, dass die Er-

stellung der Lehrpläne - das gelte für Rahmenrichtlinien aller Prägung ebenso wie für moderne Kerncurricula - stets in den schuleigenen Arbeitsplänen konkretisiert werden müsse. Dies sei immer Aufgabe der Fachkonferenzen an den Schulen und ein weitgehend unveränderter und notwendiger Bestandteil der außerunterrichtlichen Arbeitszeit der Lehrkräfte.

Soweit die Antragstellerin damit argumentiere, für Gymnasiallehrkräfte bestünden weitere zusätzliche außerunterrichtliche Belastungen, die nicht in die Erwägungen des Antragsgegners eingeflossen seien - etwa die Einführung des bundesweiten „Zentralabiturs“ in bestimmten Fächern im Jahr 2006 und die Inklusion im Jahr 2012 - werde dem nicht gefolgt. Der Umstand, dass den Schulen seit dem Jahr 2008 zentral gestellte Aufgaben mit umfangreichen Hinweisen einschließlich Erwartungshorizont zur Verfügung gestellt würden, bedeute für die Gymnasiallehrkräfte keine zusätzliche Be-, sondern vielmehr eine Entlastung. Die nicht mit Nachweisen belegte Behauptung der Antragstellerin, dass die Festschreibungen der Inhalte zur Vorbereitung des Zentralabiturs zu einem erheblich gestiegenen Druck für Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts geführt habe, erscheine wenig plausibel. Für die Vorbereitung der Arbeit in der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfungen würden umfangreiche thematische Hinweise zur Verfügung gestellt, welche die Vorgaben der Kerncurricula konkretisierten bzw. teilweise, z. B. im Fach Biologie, einschränkten. Die Ausführungen der Antragstellerin, die Lehrkräfte könnten deutlich seltener auf bereits erprobte und bewährte Unterrichtseinheiten zurückgreifen, entbehrten unter Berücksichtigung der in großer Menge zur Verfügung stehenden Materialien jeder Grundlage. Festzustellen sei auch, dass die erzielten Ergebnisse der Abiturprüfungen seit 2006 sogar zu einer Verbesserung der Abiturdurchschnittsnoten geführt hätten, was gegen einen gesteigerten Vorbereitungsdruck spreche.

Die Ausführungen der Antragstellerin zum höheren Zeitbedarf für die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Inklusion seien zwar zutreffend, ließen aber unberücksichtigt, dass für alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zusätzliche Lehrkräftestunden (in der Regel 3 bis 4 Stunden) zur Verfügung gestellt würden, die von den entsprechenden Lehrkräften beansprucht und genutzt werden könnten.

Soweit die Antragstellerin die Folgen, die sich aus einer größeren Heterogenität der Schülerschaft an den Gymnasien ergäben, beklage, sei darauf zu verweisen, dass andere weiterführende Schulformen insoweit in gleicher Weise herausgefordert seien. Dies gelte in besonderer Weise für die integrierten und kooperativen Gesamtschulen,

aber auch für die Oberschulen. Die Fähigkeit, „Differenzierung“ als Unterrichtsprinzip anzuwenden, gehöre in allen Schulformen zu den grundlegenden Kompetenzanforderungen.

Die Anhebung der Regelstundenzahl sei zudem durch Vergleichserwägungen gerechtfertigt. Zwar sei ein zahlenmäßiger Vergleich der Unterrichtsverpflichtungen der niedersächsischen Gymnasiallehrkräfte mit Gymnasiallehrkräften anderer Bundesländer rein tatsächlich nur schwer möglich. Unter dieser einschränkenden Prämisse lasse sich indes der vom Sekretariat der Kultusministerkonferenz mit Stand September 2014 für das Schuljahr 2014/2015 erstellten „Übersicht über die Pflichtstunden der Lehrkräfte an allgemein bildenden und beruflichen Schulen“ immerhin entnehmen, dass die Lehrkräfte an niedersächsischen Gymnasien im Vergleich der blanken Zahlen deutlich am unteren Ende gelegen hätten und auch nach der Änderungsverordnung keineswegs ins Spitzenfeld aufgerückt seien. Statistisch belastbarer sei indes noch der Vergleich mit der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte an niedersächsischen Gesamtschulen. Obwohl diese ebenfalls zum Abitur führten und über eine deutlich heterogener zusammengesetzte Schülerschaft verfügten, habe die Unterrichtsverpflichtung dort bereits vor Inkrafttreten der Änderungsverordnung 24,5 Wochenstunden betragen.

Die von der Antragstellerin in Bezug genommene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei auf den Streitfall nicht übertragbar, denn sie betreffe nicht die Fürsorgepflicht. Für Arbeitszeitverordnungen habe das Bundesverfassungsgericht eine Begründungspflicht nicht thematisiert; untergesetzliche Normen seien außer bei ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung (vgl. etwa § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches - BauGB -) nicht begründungspflichtig. Selbst wenn man jedoch zu einer Begründungspflicht der Änderungsverordnung gelangen wollte, wäre eine ordnungsgemäße Begründung hier erfolgt. Insbesondere könne über ein eventuelles Begründungserfordernis nicht ein den Betroffenen genehmer Begründungsinhalt eingefordert werden. Ebenso wenig könne dem Ordnungsgeber angesichts der im Bereich der Lehrerarbeitszeit allein möglichen grob pauschalierenden Betrachtung eine detailliertere rechnerische Darstellung abverlangt werden.

Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG wegen einer Ungleichbehandlung der Gymnasiallehrkräfte gegenüber den Lehrkräften anderer Schulformen liege nicht vor. Diese von der Antragstellerin herangezogene Vergleichsgruppe sei für eine differenzierende Untersuchung ungeeignet, weil für sie ganz unterschiedliche Regelstundenzahlen gälten. Es gebe auch keinen Anspruch auf punktgenaue Fortschreibung der bisherigen Rechtslage im Sinne eines gleichbleibenden Abstands zwischen der Unterrichtsver-

pflichtung der Lehrkräfte an Gymnasien und der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte an anderen Schulformen. Denn diese Sichtweise lasse zum einen die dargelegten Verbesserungen für Gymnasiallehrkräfte sowie zum anderen den Umstand außer Acht, dass die Gymnasiallehrkräfte nunmehr mit Lehrkräften an integrierten Gesamtschulen gleichgestellt würden, welche ebenfalls Oberstufenkurse und Abiturprüfungen zu absolvieren hätten.

Im Hinblick auf die angegriffene Altersermäßigungsregelung vertritt der Antragsgegner die Auffassung, dass in der unveränderten Weitergewährung einer freiwilligen Leistung kein Verstoß gegen die Fürsorgepflicht liegen könne. Die Landesregierung habe sich in Abwägung der verschiedenen Prioritäten dazu entschieden, diese freiwillige Leistung nicht wieder auf ihr früheres Niveau anzuheben. Damit folge sie der gesellschaftlichen Entwicklung, wonach bei ständig steigender Lebensdauer und verbessertem Gesundheitszustand Altersprivilegien im Berufsleben tendenziell abgebaut würden. Rechtlich sei diese Entscheidung nicht angreifbar. Im Übrigen habe der Niedersächsische Landtag mit dem Gesetz zur Altersteilzeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen vom 15. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 474) die besonderen Belastungen des Lehrerberufs gewürdigt und abgedeckt. Soweit diese Option finanziell nicht ganz so attraktiv sei wie die frühere Altersteilzeitregelung, stelle dies eine zulässige politische Entscheidung dar. Sie sichere in Zeiten der Schuldenbremse einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Interesse der beamteten Lehrkräfte und den Interessen der Steuerzahler.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge des Parallelverfahrens 5 KN 148/14 verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Normenkontrollantrag (dazu unter A.) hat im Hinblick auf die Anhebung der Regelstundenzahl für niedersächsische Gymnasiallehrkräfte Erfolg (dazu unter B.); ihm bleibt jedoch der Erfolg versagt, soweit die Antragstellerin darüber hinaus die - für verbeamtete Lehrkräfte aller Schulformen geltende - veränderte Bestimmung zur Gewährung altersbedingter Unterrichtsermäßigung angegriffen hat (dazu unter C.).

A. Der Normenkontrollantrag ist zulässig.

Er ist gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 7 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (- AG VwGO -; seit dem 31. Dezember 2014: § 75 des Niedersächsischen Justizgesetzes - NJG -) statthaft. Bei den zur Überprüfung gestellten Regelungen des Art. 1 Nr. 1 Buchstabe a), Art. 1 Nr. 2 ÄndVO ArbZVO-Schule handelt es sich um untergesetzliche Rechtsvorschriften im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO, die der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle unterliegen.

Die Antragstellerin ist auch antragsbefugt. Nach § 47 Abs. 2 Satz 1, 1. Fall VwGO kann einen Normenkontrollantrag stellen, wer geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in seinen Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden; die Möglichkeit einer Rechtsverletzung reicht insoweit aus (Kopp/Schenke, VwGO, 20. Auflage 2014, § 47 Rn. 46). Die Antragstellerin ist als vollzeitbeschäftigte Gymnasiallehrkraft von der angegriffenen Erhöhung der Regelstundenzahl betroffen, weil sie ab dem 1. August 2014 wöchentlich eine Stunde mehr Unterricht zu leisten hat, als dies nach der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen der Fall war. Ferner hätte der Antragstellerin, die das 60. Lebensjahr vollendet hat, nach der - vormals für den Zeitpunkt ab dem 1. August 2014 vorgesehenen - Regelung eine Altersermäßigung von zwei Stunden zugestanden; durch die mit Art. 1 Nr. 2 ÄndVO ArbZVO-Schule erfolgte Streichung der vorgesehenen Regelung hat sich die Altersermäßigung nunmehr auf eine Stunde reduziert. Die Antragstellerin hat auch in einer den Anforderungen des § 47 Abs. 2 Satz 1, 1. Fall VwGO genügenden Weise behauptet, dass beide Regelungen sie in ihren Rechten aus Art. 33 Abs. 5 sowie Art. 3 Abs. 1 GG verletzen.

Die Frist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO ist ebenfalls gewahrt. Die Antragstellerin hat ihren Antrag innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Vorschrift im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10 am 10. Juni 2014 - nämlich am 11. Dezember 2014 - gestellt.

B. Der Normenkontrollantrag ist in Bezug auf die angegriffene Regelstundenzahlerhöhung begründet. Die in Art. 1 Nr. 1 Buchstabe a) ÄndVO ArbZVO-Schule normierte Änderung der Regelstundenzahl für Lehrkräfte an Gymnasien von 23,5 auf 24,5 Stunden ist mit höherrangigem Recht unvereinbar und daher für unwirksam zu erklären.

Die Regelstundenanhebung verstößt gegen die Fürsorgepflicht des Dienstherrn aus Art. 33 Abs. 5 GG (dazu unter I.), weil der Ordnungsgeber den prozeduralen Anforderungen des Art. 33 Abs. 5 GG, welche zum Ausgleich dafür zu beachten sind, dass die materielle Dimension der Fürsorgepflicht bei der Festsetzung von Regelstundenzahlen eine bloße Evidenzkontrolle beinhaltet, nicht hinreichend Rechnung getragen hat. Dann der Ordnungsgeber hat seine die streitgegenständliche Regelung tragenden Erwägungen weder vollständig in der Ordnungsbegründung selbst offengelegt noch hat er die tatsächlichen Grundlagen für die Ausübung seiner Einschätzungsprärogative - nämlich die tatsächliche Arbeitsbelastung der niedersächsischen Gymnasiallehrkräfte - vor Verordnungserlass in einem transparenten Verfahren sorgfältig und nachvollziehbar ermittelt. Hieraus folgt zugleich ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) in seiner Ausprägung als Willkürverbot, weil sich vor dem Hintergrund des vorliegenden Verstoßes gegen die prozeduralen Anforderungen des Art. 33 Abs. 5 GG ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung der verbeamteten niedersächsischen Gymnasiallehrkräfte gegenüber den nicht von einer Erhöhung der Regelstundenzahl betroffenen verbeamteten Lehrkräften des Landes nicht feststellen lässt (dazu unter II.).

I. Die angegriffene Erhöhung der Regelstundenzahl für Lehrkräfte an Gymnasien steht mit Art. 33 Abs. 5 GG nicht im Einklang.

1. Zu den hergebrachten und nicht nur zu berücksichtigenden, sondern zu beachtenden Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG) gehört auch der Grundsatz der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber seinen Beamten als Korrelat zum hergebrachten Grundsatz der Treuepflicht der Beamten gegenüber ihrem Dienstherrn (BVerfG, Beschluss vom 15.12.1976 - 2 BvR 841/73 -, juris Rn. 30; Jachmann, in: v. Mangoldt u. a., GG, 5. Auflage 2005, Art. 33 Rn. 49; Leibholz/Rinck, GG, Stand: April 2015, Art. 33 Rn. 201); Art. 33 Abs. 5 GG gewährt den Beamten einen grundrechtsgleichen subjektiven Anspruch auf Fürsorge (BVerfG, Beschluss vom 15.12.1976, a. a.

O., Rn. 34f.). Der Grundsatz der Fürsorgepflicht verpflichtet den Dienstherrn, seine Beamten gegen unberechtigte Anwürfe in Schutz zu nehmen, sie entsprechend ihrer Eignung und Leistung zu fördern und bei seinen Entscheidungen die wohlverstandenen Interessen der Beamten in gebührender Weise zu berücksichtigen (BVerfG, Beschluss vom 15.12.1976, a. a. O., Rn. 30). Von dem letztgenannten Aspekt ist auch umfasst, dass der Dienstherr bei der Bestimmung der Arbeitszeit seiner Beamten dafür Sorge trägt, diese nicht zu überlasten (Jachmann, a. a. O., Art. 33 Rn. 49; Lelner, Personaleinsparungen ohne Aufgabenreduktion, ZBR 1998, 73, 81), wobei eine Überlastung nicht erst dann gegeben ist, wenn Gesundheitschädigungen drohen; die Fürsorgepflicht steht vielmehr auch einer ständigen Arbeitsüberlastung entgegen (BVerfG, Beschluss vom 30.1.2008 - 2 BvR 398/07 -, juris Rn. 8; Lelner, a. a. O., 73, 81). Dementsprechend ist die gesetzliche Festlegung einer Obergrenze der regelmäßigen Arbeitszeit Konkretisierung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, weil eine derartige Regelung der Vermeidung einer übermäßigen zeitlichen Beanspruchung seiner Beamten dient (vgl. Kümmel, Beamtenrecht, Stand: Juni 2015, § 60 NBG Rn. 6; Schmid/Ritter, in: Plog/Wiedow, BBG, Stand: Mai 2015, Band 6, § 60 NBG Rn. 5).

Die wöchentliche Arbeitszeit für niedersächsische Beamte ist in § 60 Abs. 1 NBG geregelt. Danach darf die regelmäßige Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt 40 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Indem hinsichtlich der Berechnung auf den Jahresdurchschnitt abgestellt wird, bleibt Spielraum für eine flexible Gestaltung der Tages-, Wochen- und Monatsarbeitszeit; außerdem wird die ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit ermöglicht (Kümmel, a. a. O., § 60 NBG Rn. 6; Schmid/Ritter, a. a. O., § 60 NBG Rn. 6). Dass die in § 60 Abs. 1 NBG festgelegte Obergrenze der jahresdurchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit als solche zu einer dauerhaften Überlastung der niedersächsischen Beamtenschaft führte und deshalb mit Art. 33 Abs. 5 GG unvereinbar wäre, ist weder vorgebracht noch ersichtlich, denn es existiert bereits kein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, der besagt, dass die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines Beamten 40 Stunden nicht überschreiten soll (BVerfG, Beschluss vom 30.1.2008, a. a. O., Rn. 7 [in dieser Entscheidung ist die Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit von Beamten des Freistaates Bayern, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf 42 Wochenstunden für verfassungskonform erachtet worden]). Die Bestimmung des § 60 Abs. 5 Satz 1 NBG ermächtigt die Landesregierung, das Nähere - insbesondere zur Dauer der Arbeitszeit und zu Möglichkeiten der flexiblen Ausgestaltung und Verteilung der Arbeitszeit sowie zu Pausen und Ruhezei-

ten - durch Verordnung zu regeln. Auf dieser Grundlage hat die Niedersächsische Landesregierung zur Regelung der Arbeitszeit der im Beamtenverhältnis stehenden Lehrkräfte an öffentlichen Schulen sowie der dortigen verbeamteten Schulleiterinnen und Schulleiter die Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen erlassen.

Die Dienstleistungen, die verbeamtete Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Rahmen der für alle Beamten geltenden regelmäßigen Arbeitszeit zu erbringen haben, umfassen zwei Komponenten, nämlich den Bereich der Erteilung von Unterrichtsstunden sowie den Bereich der sogenannten außerunterrichtlichen Verpflichtungen, die sich etwa auf die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie auf Korrekturtätigkeiten, Konferenzen, Elterngespräche, Klassenfahrten und anderes erstrecken.

Dass in § 3 Nds. ArbZVO-Schule mit der Regelstundenzahl lediglich diese erste Komponente der Lehrerarbeitszeit festgeschrieben ist, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Insbesondere ergibt sich die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage für die Regelstundenzahlfestsetzung niedersächsischer Gymnasiallehrkräfte nicht aus der „Wesentlichkeitstheorie“ des Bundesverfassungsgerichts, wonach das Rechtsstaats- und Demokratieprinzip des Grundgesetzes den Gesetzgeber verpflichtet, die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen und sie nicht der Verwaltung zu überlassen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20.10.1981 - 1 BvR 640/80 -, juris Rn. 45). Denn grundlegend - also wesentlich - ist im vorliegenden Zusammenhang die Regelung der Gesamtarbeitszeit der Beamten (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.8.2012 - BVerwG 2 C 23.10 -, juris Rn. 11ff.), die hier durch förmliches Gesetz (§ 80 Abs. 1 NBG) erfolgt ist. Mit der Wahl eines Regelstundenmodells hat der Verordnungsgeber auch in zulässiger Weise von der Verordnungsermächtigung des § 80 Abs. 5 Satz 1 NBG Gebrauch gemacht. Die Regelstundenfestsetzung trägt dem besonderen Umstand Rechnung, dass die Arbeitszeit von Lehrkräften nur hinsichtlich der eigentlichen Unterrichtsstunden exakt messbar ist, während ihre Arbeitszeit im Übrigen nur grob pauschalierend geschätzt werden kann (ständige höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung, vgl. etwa: BVerwG, Urteil vom 29.11.1979 - BVerwG 2 C 40.77 -, juris Rn. 24; Urteil vom 28.10.1982 - BVerwG 2 C 88.81 -, juris Rn. 15; Beschluss vom 14.12.1989 - BVerwG 2 NB 2.89 -, juris Rn. 3; Urteil vom 28.1.2004 - BVerwG 2 C 19.03 -, juris Rn. 12; Urteil vom 23.8.2005 - BVerwG 2 C 21.04 -, juris Rn. 15; OVG Rh.-Pf., Urteil vom 9.7.1980 - 2 A 16/79 -, DÖV 1981, 465, 466; VGH Ba.-Wü., Beschluss vom 11.8.1998 - 4 S 1411/97 -, juris Rn. 42,

45, 52; Hess. VGH, Beschluss vom 8.8.2000 - 1 N 4694/96 -, juris Rn. 37; Beschluss vom 22.8.2000 - 1 N 2320/98 -, juris Rn. 35; OVG Saarl., Urteil vom 13.1.2003 - 1 N 2/02 -, juris Rn. 29f.; OVG NRW, Beschluss vom 14.7.2003 - 6 A 2040/01 -, juris Rn. 5; Urteil vom 20.10.2011 - 6 A 2173/09 -, juris Rn. 30; Beschluss vom 17.12.2014 - 6 A 1353712 -, juris Rn. 7; Nds. OVG, Urteil vom 18.9.2007 - 5 LC 264/06 -, juris Rn. 31; Urteil vom 13.12.2011 - 5 LC 269/09 - [nicht rechtskräftig]; OVG Berl.-Bbg., Urteil vom 25.10.2007 - OVG 4 B 10.07 -, juris Rn. 28). Dieser zweite, außerunterrichtliche Aufgabenbereich ist umso weniger exakt zeitlich messbar, als die hierfür aufzuwendende Arbeitszeit auch nach Schülerzahl, Schulform und Schulfächern, aber auch nach den individuellen Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Lehrkraft unterschiedlich sein kann (BVerwG, Beschluss vom 14.12.1989, a. a. O., Rn. 3; Urteil vom 28.1.2004, a. a. O., Rn. 12; Hess. VGH, Beschluss vom 22.8.2000, a. a. O., Rn. 35). Gleichwohl wirkt sich die Regelstundenzahl - auch als Pflichtstundenzahl bezeichnet - zumindest indirekt auf die gesamte Arbeitszeit aus, welche die verbeamtete Lehrkraft ihrem Beruf zu widmen hat, und welche - wie dargelegt - in Niedersachsen im Jahresdurchschnitt 40 Stunden pro Woche beträgt. Durch die Regelstundenzahl bzw. Pflichtstundenregelung konkretisiert der Verordnungsgeber das Verhältnis der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung eines Lehrers zu seiner übrigen Arbeitszeit (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21.9.2005 - BVerwG 2 B 25.05 -, juris Rn. 6), wobei die allgemein festgelegte Wochenarbeitszeit den Orientierungsrahmen bildet, den der Verordnungsgeber bei der Festlegung der Unterrichtsverpflichtung im Blick haben muss, um die Arbeitszeitregelung für Lehrkräfte nicht von der allgemein für Beamte geltenden Arbeitszeitregelung loszulösen (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.8.2012, a. a. O., Rn. 14; Hess. VGH, Urteil vom 8.8.2000, a. a. O., Rn. 37). In diesem Sinne ist die Pflichtstundenregelung für Lehrer und einzelne Lehrergruppen in die allgemeine beamtenrechtliche Arbeitszeitregelung „eingebettet“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1979, a. a. O., Rn. 24; Urteil vom 28.10.1982, a. a. O., Rn. 15; Beschluss vom 14.12.1989, a. a. O., Rn. 3; Beschluss vom 26.8.1992 - BVerwG 2 B 90.92 -, juris Rn. 4; Urteil vom 28.1.2004, a. a. O., Rn. 12; OVG Rh.-Pf., Urteil vom 9.7.1980, a. a. O., 466; Hess. VGH, Beschluss vom 8.8.2000, a. a. O., Rn. 37; OVG NRW, Beschluss vom 14.7.2003, a. a. O., Rn. 5; OVG Berl.-Bbg., Urteil vom 25.10.2007, a. a. O., Rn. 28).

Für die Beantwortung der Frage, ob die von den Lehrkräften verlangte Arbeitsleistung über den Rahmen der allgemein für Beamte geltenden Arbeitszeitregelung hinausgeht, kommt es nicht auf die Ansicht einzelner Lehrkräfte darüber an, welcher Zeitaufwand

zur Bewältigung ihrer Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist, sondern auf die vom Dienstherrn geforderte Arbeitsleistung (BVerwG, Urteil vom 29.11.1979, a. a. O., Rn. 32; Urteil vom 28.10.1982, a. a. O., Rn. 18; Beschluss vom 14.12.1989, a. a. O., Rn. 3; VGH Ba.-WÜ., Beschluss vom 11.8.1998, a. a. O., Rn. 43; OVG NRW, Beschluss vom 14.7.2003, a. a. O., Rn. 12; Beschluss vom 17.12.2014, a. a. O., Rn. 9; OVG Berl.-Bbg., Urteil vom 25.10.2007, a. a. O., Rn. 29). Denn es entspricht dem Wesen des Beamtenverhältnisses als eines öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses, dass der Dienstherr bestimmt, welche qualitativen und quantitativen Anforderungen er an die einzelnen Aufgabenfelder im öffentlichen Dienst stellt. Mit der Festsetzung der Regelstundenzahl bringt der Dienstherr also seine Einschätzung zum Ausdruck, dass diese Zahl der Unterrichtsstunden einschließlich Vor- und Nachbereitung, Korrekturen sowie sonstiger außerunterrichtlicher Tätigkeit - generalisierend und pauschalierend betrachtet - einem Arbeitsaufwand entspricht, den jeder Beamte im Jahresdurchschnitt wöchentlich zu bewältigen hat.

Was die gerichtliche Überprüfbarkeit dieser Einschätzung betrifft, so folgt aus der bestehenden Einschätzungsprärogative des Dienstherrn (OVG NRW, Urteil vom 20.10.2011, a. a. O., Rn. 32) - auch als weiter Gestaltungs- oder Ermessensspielraum bezeichnet (BVerwG, Beschluss vom 26.8.1992, a. a. O., Rn. 4; Hess. VGH, Beschluss vom 22.8.2000, a. a. O., Rn. 35; OVG Saarl., Urteil vom 13.1.2003, a. a. O., Rn. 33; OVG NRW, Beschluss vom 14.7.2003, a. a. O., Rn. 14) - eine nur in sehr engen Grenzen bestehende gerichtliche Kontrollmöglichkeit (Hess. VGH, Beschluss vom 8.8.2000, a. a. O., Rn. 28; OVG Berl.-Bbg., Urteil vom 25.10.2007, a. a. O., Rn. 29), nämlich dahingehend, dass diese Einschätzung nicht offensichtlich fehlerhaft, insbesondere nicht willkürlich sein darf (OVG NRW, Beschluss vom 14.7.2003, a. a. O., Rn. 14; OVG Berl.-Bbg., Urteil vom 25.10.2007, a. a. O., Rn. 29). Vor dem Hintergrund einer solchen Evidenzkontrolle kann eine Festlegung verschieden hoher Regelstundenzahlen für Gruppen von Lehrkräften, für die sämtlich die gleiche Gesamtarbeitszeit gilt, nur an solche Umstände anknüpfen, welche einen Bezug zur jeweils geforderten Arbeitsleistung, insbesondere zu deren zeitlichem Maß, aufweisen (BVerwG, Urteil vom 28.10.1982, a. a. O., Rn. 16f.; Nds. OVG, Urteil vom 23.3.1993 - 2 K 1/89 -, juris Rn. 17). So ist etwa die Verschiedenartigkeit der Ausbildungsziele der einzelnen Schularten in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich als ein sachgerechtes Differenzierungsmerkmal für die Festsetzung verschieden hoher Regelstundenzahlen für verschiedene Lehrkräftegruppen anerkannt worden, sofern bei generell-

sierender Betrachtung die Verschiedenartigkeit der Ausbildungsziele noch wirklichkeitskonform die Annahme einer nach Zeit und/oder Art unterschiedlichen Arbeitsbelastung und damit die Festsetzung einer unterschiedlichen Regelstundenzahl für diese Lehrkräftegruppen stützen kann (BVerwG, Urteil vom 15.12.1971 - BVerwG 6 C 40.68 - , Buchholz 237.4 § 74 BG Hamburg Nr. 1, S. 2; Urteil vom 13.7.1977 - BVerwG 6 C 85.75 -, juris Rn. 35; Urteil vom 28.10.1982, a. a. O., Rn. 16). Auch ist es nicht willkürlich, wenn der Dienstherr Veränderungen berücksichtigt, die sich im Laufe der Zeit ergeben und die sich zu Lasten oder zugunsten der Lehrkräfte auswirken, wie etwa die Verminderung von Klassenstärken, eine veränderte Regelung oder Praxis hinsichtlich der Gewährung von Anrechnungs-, Ermäßigungs- oder Entlastungsstunden, ohne dass deshalb der Dienstherr die Zahl der Pflichtstunden ändert (BVerwG, Beschluss vom 26.8.1992, a. a. O., Rn. 4; Beschluss vom 21.9.2005 - BVerwG 2 B 25.05 -, juris Rn. 6), oder den Rückgang von Schülerzahlen (Nds. OVG, Urteil vom 23.3.1993; a. a. O., Rn. 10). Ob sich die vom Dienstherrn jeweils gewählte Art der Konkretisierung im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens hält, hängt daher von einer nicht nur rechtlichen, sondern insbesondere auch tatsächlichen Würdigung und Abwägung der für die Entscheidung maßgebenden Umstände ab (BVerwG, Beschluss vom 26.8.1992, a. a. O., Rn. 4; Beschluss vom 21.9.2005, a. a. O., Rn. 6). Wenn der Dienstherr also beispielsweise aufgrund einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse - etwa in Gestalt des Rückgangs von Schülerzahlen - die Unterrichtsverpflichtung mit der nachvollziehbaren Begründung erhöhte, dass sich mit diesem Rückgang der Schülerzahlen die Arbeitsbelastung insgesamt in einem solchen Maße reduziert habe, dass trotz der nunmehr erhöhten Unterrichtsverpflichtung die Höchstgrenze der für alle Beamten geltenden Gesamtarbeitszeit nicht überschritten werde, so hätte er eine Neubestimmung der Arbeitszeitanteile vorgenommen, welche der gerichtlichen Überprüfung anhand des dargestellten eingeschränkten Kontrollmaßstabs standhielte.

2. Dass es sich bei der streitgegenständlichen Anhebung der Regelstundenzahl im Gymnasialbereich von 23,5 auf 24,5 Stunden - wie der Antragsgegner meint - um eine solche Neubestimmung der Arbeitszeit in Gestalt einer (bloßen) Verschiebung von Arbeitszeitanteilen aufgrund geänderter tatsächlicher Verhältnisse handelt, ist jedoch nicht feststellbar.

a) Die vom Antragsgegner vertretene Auffassung, die außerunterrichtlichen Verpflichtungen niedersächsischer Gymnasiallehrkräfte hätten sich verringert und würden sich

zukünftig weiterhin verringern, so dass die entsprechend „frei“ gewordene Arbeitszeit für die Erteilung von Unterricht genutzt werden könne, ohne dass hiermit eine Erhöhung der Gesamtarbeitszeit verbunden sei, ist bereits deshalb nicht zur Rechtfertigung der streitgegenständliche Regelstundenzahlerhöhung geeignet, weil sich die zur Begründung dieser Auffassung herangezogene Argumentation - es habe an niedersächsischen Gymnasien schon in der Vergangenheit zahlreiche tatsächliche Veränderungen gegeben, die zu einer Arbeitszeientlastung geführt hätten, und weitere Entlastungen stünden zukünftig zu erwarten (Absenkung der Schülerhöchstzahlen, Ausbau der Ganztagschulen, Abschaffung der Orientierungsstufe, Ausweitung der Fortbildungsmöglichkeiten, demographiebedingter Rückgang der Schülerzahlen, Ausbau der Schulpsychologie sowie Stärkung der Schulsozialarbeit, Rückkehr zum Abitur nach 9 Schuljahren („G 9“)) - zum ganz überwiegenden Teil erst in den Antragsentwürfen des Antragsgegners vom 13. Januar 2015 und vom 16. März 2015 findet, nicht jedoch bereits in der Begründung der Änderungsverordnung selbst.

Das Niedersächsische Kultusministerium hat in seinem Kabinettsvorlageentwurf vom Januar 2014 nebst Anlage (Bl. 8ff./Beiakte A des Parallelverfahrens 5 KN 148/14) ausgeführt, dass mit dem Verordnungsentwurf der Beschluss der Landesregierung vom 3. Juli 2013 umgesetzt werde. Nach diesem im Rahmen der Beratungen des Haushaltsplanentwurfs 2014 gefassten Beschluss solle die bisher für Lehrkräfte an Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs und Beruflichen Gymnasien maßgebliche Regelstundenzahl zum 1. August 2014 um eine Unterrichtsstunde angehoben werden. Dem liege zugrunde, dass neben der Aufstockung des Kultusetats Umschichtungen innerhalb des Haushalts zur Umsetzung der „Zukunftsinitiative Bildung“ unerlässlich seien. Schulbezogene Schwerpunkte der „Zukunftsinitiative Bildung“ seien insbesondere eine bessere Ausstattung von Ganztagschulen und eine deutliche Qualitätsverbesserung im Bildungsbereich. Die Heraufsetzung der Regelstundenzahl für Lehrkräfte an Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs und Beruflichen Gymnasien um eine Unterrichtsstunde habe ein Umschichtungspotential von rund 740 Vollzeitlehrkräfteeinheiten.

In der nach der Verbändeanhörung erstellten endgültigen Kabinettsvorlage vom 15. Mai 2015 nebst Anlagen (Bl. 208ff./Beiakte A des Parallelverfahrens 5 KN 148/14) werden die bereits dargestellten Erwägungen wiederholt. Außerdem heißt es dort:

„Die Maßnahmen sind im Rahmen der Prioritätensetzung der 'Zukunftsoffensive Bildung' angemessen und vertretbar. Mit Blick auf Ländervergleiche und die Veränderungen der Arbeitswelt allgemein sind beide Entscheidungen

[gemeint sind die Anhebung der Unterrichtsverpflichtung für niedersächsische Gymnasiallehrkräfte zuzüglich der ebenfalls beabsichtigten Anhebung der Unterrichtsverpflichtung von Schulleiterinnen und Schulleitern an Gymnasien sowie die Streichung der ursprünglich ab dem 1. August 2014 vorgesehenen Altersermäßigung für alle niedersächsischen Lehrkräfte, Anm. des Senats]

auch verantwortbar. Sie sind notwendig, um im Interesse der Schülerinnen und Schüler wichtige bildungspolitische Reformvorhaben auf den Weg zu bringen.

Mit den Maßnahmen ist - entgegen der Behauptung des NBB und des DGB - keine Erhöhung der abschließend in § 60 Abs. 1 des NBG normierten regelmäßigen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten, die auch für Lehrkräfte gilt, verbunden. Es wird vielmehr pauschaliert eine teilweise Verlagerung der außerunterrichtlichen Arbeitszeit in den unterrichtlichen Arbeitszeitanteil vorgenommen.

Es ist auch anzumerken, dass Lehrkräfte an integrierten Gesamtschulen, wo Schülerinnen und Schüler auch zum Abitur geführt werden und die über eine heterogenere Schülerschaft als die Gymnasien verfügen, schon seit langem die für die Gymnasien angepaßte Unterrichtsverpflichtung von 24,5 Unterrichtsstunden leisten müssen.

Für die Lehrkräfte ergeben sich zudem in erheblichem Maße Entlastungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Rückkehr zum sog. G 9 und auch bei der arbeitszeitmäßigen Umsetzung von außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten.“

Diese Begründung entspricht nicht den Anforderungen der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Notwendigkeit einer prozeduralen Absicherung von Grundrechten bzw. grundrechtsgleichen Rechten, also einer Absicherung dieser Rechte durch die Etablierung und Anwendung transparenter Verfahren zur Entschie-

dungsgewinnung sowie zur Offenlegung der die Entscheidung tragenden Gründe im Vorfeld des Normerlasses.

Nach der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bedarf es immer dann, wenn sich aus einem Grundrecht oder grundrechtsgleichen Recht Leistungsansprüche ableiten, das Grundgesetz aber keine exakte Bezifferung der Leistungen erlaubt und dem Gesetzgeber dementsprechend ein weiter - gerichtlichseits nur eingeschränkt überprüfbarer - Gestaltungsspielraum zukommt, in besonderem Maße einer Kontrolle der tatsächlichen Grundlagen und der Methode der Leistungsbemessung, um den Betroffenen effektiven Rechtsschutz zu gewähren.

In seiner Entscheidung zur Festlegung der Regelleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - SGB II - („Hartz-IV“) hat das Bundesverfassungsgericht herausgestellt, dass der Gesetzgeber zur Konkretisierung des Anspruchs auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot aus Art. 20 Abs. 1 GG) alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf, also realitätsgerecht, zu bemessen und das gefundene Ergebnis fortwährend zu überprüfen und weiterzuentwickeln habe (BVerfG, Urteil vom 9.2.2010 - 1 BvL 1/09 u. a. -, juris Rn. 139f.). Dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Bemessung des Existenzminimums entspreche eine zurückhaltende Kontrolle der einfachgesetzlichen Regelung durch das Bundesverfassungsgericht; da das Grundgesetz selbst keine exakte Bezifferung des Anspruchs erlaube, beschränke sich die materielle Kontrolle darauf, ob die Leistungen evident unzureichend seien (BVerfG, Urteil vom 9.2.2010, a. a. O., Rn. 141). Innerhalb der materiellen Bandbreite, welche diese Evidenzkontrolle belasse, könne das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums keine quantifizierbaren Vorgaben liefern. Es erfordere aber eine Kontrolle der Grundlagen und der Methode der Leistungsbemessung daraufhin, ob sie dem Ziel des Grundrechts gerecht würden. Der Grundrechtsschutz erstreckte sich deshalb auf das Verfahren zur Ermittlung des Existenzminimums, weil eine Ergebniskontrolle am Maßstab dieses Grundrechts nur begrenzt möglich sei. Um eine der Bedeutung des Grundrechts angemessene Nachvollziehbarkeit des Umfangs der gesetzlichen Hilfeleistungen sowie deren gerichtliche Kontrolle zu gewährleisten, müssten die Festsetzungen der Leistungen auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren tragfähig zu rechtfertigen sein (BVerfG, Urteil vom 9.2.2010, a. a.

O., Rn. 142). Das Bundesverfassungsgericht prüfe deshalb, ob der Gesetzgeber das Ziel, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, in einer Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG gerecht werdenden Weise erfasst und umschrieben habe, ob er im Rahmen seines Gestaltungsspielraums ein zur Bemessung des Existenzminimums taugliches Berechnungsverfahren gewählt habe, ob er die erforderlichen Tatsachen im Wesentlichen vollständig und zutreffend ermittelt und schließlich, ob er sich in allen Berechnungsschritten mit einem nachvollziehbaren Zahlenmaterial innerhalb dieses gewählten Verfahrens und dessen Strukturprinzipien im Rahmen des Vertretbaren bewegt habe (BVerfG, Urteil vom 9.2.2010, a. a. O., Rn. 143). Zur Ermöglichung dieser verfassungsrechtlichen Kontrolle bestehe für den Gesetzgeber die Obliegenheit, die zur Bestimmung des Existenzminimums im Gesetzgebungsverfahren eingesetzten Methoden und Berechnungsschritte nachvollziehbar darzulegen. Komme er ihr nicht hinreichend nach, stehe die Ermittlung des Existenzminimums bereits wegen dieser Mängel nicht mehr mit Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG in Einklang (BVerfG, Urteil vom 9.2.2010, a. a. O., Rn. 144).

Wenngleich diese Entscheidung zum Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ergangen ist, hält der erkennende Senat die dargelegten Grundsätze für auf den Streitfall übertragbar. Denn auch aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn als einem Aspekt der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums im Sinne des grundrechtsgleichen Rechts aus Art. 33 Abs. 5 GG lässt sich in Bezug auf die Lehrerarbeitszeit keine exakt zu beziffernde Regelstundenzahl ableiten; vielmehr kommt dem Ordnungsgeber - wie dargelegt - insoweit eine weite, gerichtlichseits nur eingeschränkt überprüfbare Einschätzungsprärogative in dem Sinne zu, dass seine Einschätzung nicht offensichtlich fehlsam, insbesondere nicht willkürlich sein darf. Damit angesichts der besonderen - da verfassungsrechtlich fundierten - Bedeutung der Fürsorgepflicht gleichwohl eine angemessene gerichtliche Kontrolle gewährleistet ist, muss sich der Schutz des Art. 33 Abs. 5 GG deshalb auch auf das Verfahren zur Gewinnung der Einschätzung erstrecken; insbesondere besteht für den Ordnungsgeber die Obliegenheit, bereits im Verfahren zum Erlass der Rechtsverordnung - und nicht erst später in einem ggf. sich anschließenden verwaltungsgerichtlichen (Normenkontroll-)Verfahren - die seine Einschätzung tragenden Erwägungen vollständig offenzulegen.

Dass die in der „Hartz-IV-Entscheidung“ aufgestellten Grundsätze auch für den Streitfall fruchtbar gemacht werden können, wird durch zwei ebenfalls neuere, das öffentliche Dienstrecht betreffende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts – seinem Urteil vom 14. Februar 2012 zur Professorenbesoldung (- 2 BvL 47/10 -, juris) sowie seinem Urteil vom 5. Mai 2015 zur Richterbesoldung (- 2 BvL 17/09 u. a. -, juris) –, bestätigt. Ausgangspunkt der dortigen Prüfung, ob die Besoldung der Universitätsprofessoren der Besoldungsgruppe W 2 in Hessen in den Jahren 2005 bis 2010, die Besoldung der Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 1 in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2003 und in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2008 bis 2010 sowie der Besoldungsgruppe R 3 in Rheinland-Pfalz seit dem 1. Januar 2012 gegen höherrangiges Recht verstößt, ist das grundrechtsgleiche Recht der Beamten, Richter und Staatsanwälte auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation, welches – ebenso wie der Fürsorgegrundsatz – zu den von Art. 33 Abs. 5 GG gewährleisteten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt, die der Gesetzgeber angesichts ihres grundlegenden und strukturprägenden Charakters nicht nur berücksichtigen muss, sondern zu beachten hat (st. Rsp., BVerfG, Beschluss vom 11.6.1958 - 1 BvR 1/52 u. a. -, juris Rn. 47; Beschluss vom 19.9.2007 - 2 BvF 3/02 -, juris Rn. 52; Urteil vom 14.2.2012, a. a. O., Rn. 143). Ebenso wie das Bundesverfassungsgericht der Vorschrift des Art. 33 Abs. 5 GG den grundrechtsgleichen (mit der Verfassungsbeschwerde verfolgbaren) subjektiven Anspruch des Beamten, Richters und Staatsanwalts auf ein amtsangemessenes Gehalt entnimmt (vgl. etwa Beschluss vom 11.6.1958, a. a. O., Rn. 48), leitet es aus Art. 33 Abs. 5 GG – wie ausgeführt – einen (grundrechtsgleichen) Anspruch des Beamten, Richters und Staatsanwalts gegen seinen Dienstherrn auf Fürsorge ab (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15.12.1976, a. a. O., Rn. 34f.).

Auch in seiner – das grundrechtsgleiche Recht auf amtsangemessene Alimentation betreffenden – Entscheidung zur Professorenbesoldung hat das Bundesverfassungsgericht die Notwendigkeit der Einhaltung prozeduraler Anforderungen betont, die als „zweite“ Säule neben die auf die Evidenzkontrolle beschränkte materielle Dimension des Alimentationsprinzips träten und dessen Flankierung, Absicherung und Verstärkung dienten (BVerfG, Urteil vom 14.2.2012, a. a. O., Rn. 163). Da das grundrechtsgleiche Recht auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation keine quantifizierbaren Vorgaben im Sinne einer exakten Besoldungshöhe liefere, bedürfe es prozeduraler Sicherungen, damit die verfassungsrechtliche Gestaltungsdirektive des Art. 33 Abs. 5 GG auch tatsächlich eingehalten werde. Die prozeduralen Anforderungen an

den Gesetzgeber kompensierten die Schwierigkeit, das verfassungsrechtlich gebotene Besoldungsniveau anhand materieller Kriterien zu bestimmen. Zudem stelle diese prozedurale Absicherung einen Ausgleich dafür dar, dass die Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses einschließlich der Festlegung der Besoldungshöhe der Regelungskompetenz des Gesetzgebers unterliege; insofern entfalte die prozedurale Dimension des Alimentationsprinzips Schutz- und Ausgleichsfunktion (BVerfG, Urteil vom 14.2.2012, a. a. O., Rn. 164). Prozedurale Anforderungen in Form von Begründungs-, Überprüfungs- und Beobachtungspflichten gälten sowohl bei der kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldungshöhe in Gestalt von regelmäßigen Besoldungsanpassungen als auch bei strukturellen Neuausrichtungen in Gestalt von Systemwechseln (BVerfG, Urteil vom 14.2.2012, a. a. O., Rn. 165).

In seinem Urteil vom 5. Mai 2015 zur Besoldung von Richtern und Staatsanwälten hat das Bundesverfassungsgericht ebenfalls herausgestellt, dass die Festlegung der Besoldungshöhe durch den Gesetzgeber an die Einhaltung prozeduraler Anforderungen geknüpft sei und dass den Gesetzgeber diese Anforderungen insbesondere in Form von Begründungspflichten träfen (BVerfG, Urteil vom 5.5.2015, a. a. O., Rn. 129). Der Gesetzgeber sei gehalten, bereits im Gesetzgebungsverfahren die Fortschreibung der Besoldungshöhe zu begründen. Die Ermittlung und Abwägung der berücksichtigten und berücksichtigungsfähigen Bestimmungsfaktoren für den verfassungsrechtlich gebotenen Umfang der Anpassung der Besoldung müssten sich in einer entsprechenden Darlegung und Begründung des Gesetzgebers im Gesetzgebungsverfahren niederschlagen. Eine bloße Begründbarkeit genüge den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Prozeduralisierung nicht. Der mit der Ausgleichsfunktion der Prozeduralisierung angestrebte Rationalisierungsgewinn könne - auch mit Blick auf die Ermöglichung von Rechtsschutz - effektiv nur erreicht werden, wenn die erforderlichen Sachverhaltsermittlungen vorab erfolgten und dann in der Gesetzesbegründung dokumentiert würden. Die Prozeduralisierung zielauf die Herstellung von Entscheidungen und nicht auf ihre Darstellung, d. h. nachträgliche Begründung (BVerfG, Urteil vom 5.5.2015, a. a. O., Rn. 130).

Nach Maßgabe dieser Rechtsprechung erweist sich die streitgegenständliche Regelstundenzahlerhöhung für Gymnasiallehrkräfte bereits deshalb als mangelhaft und daher mit dem Fürsorgegrundsatz nicht mehr vereinbar, weil sich die vom Antragsgegner hierfür als tragend bezeichneten Erwägungen - im Gymnasialbereich sei es wegen

insgesamt sieben (bereits erfolgter bzw. zu erwartender) tatsächlicher Veränderungen zu einer erheblichen Arbeitsentlastung gekommen, die zukünftig noch verstärkt werde - in der Verordnungsbegründung selbst in dieser Form nicht wiederfinden. Denn abgesehen davon, dass der Verordnungsgeber die Anhebung der Regelstundenzahl für Gymnasiallehrkräfte vornehmlich mit einer „unerlässlichen Umschichtung innerhalb des Haushalts zur Umsetzung der 'Zukunftsoffensive Bildung'“ begründet hat, was einen Bezug zur jeweils geforderten Arbeitsleistung, insbesondere zu deren zeitlichem Maß (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.10.1982, a. a. O., Rn. 16), nicht aufweist, enthält die Verordnungsbegründung in Gestalt der endgültigen Kabinettsvorlage vom 15. Mai 2015 lediglich zwei der insgesamt sieben „Entlastungserwägungen“, auf die sich der Antragsgegner in seinen Antragsentwürfen vom 13. Januar 2015 und vom 16. März 2015 gestützt hat.

Soweit der Antragsgegner der Übertragung der in den genannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aufgestellten Grundsätze auf den Streitfall entgegenhält, für Arbeitszeitverordnungen habe das Bundesverfassungsgericht eine Begründungspflicht nicht thematisiert, Rechtsverordnungen seien außer bei ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung nicht begründungspflichtig, lässt diese Argumentation unberücksichtigt, dass der Gestaltungsspielraum für den Verordnungsgeber enger ist als für den Gesetzgeber (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.6.1971, a. a. O., Rn. 38; Urteil vom 15.12.1971, a. a. O., S. 2; Urteil vom 13.7.1977, a. a. O., Rn. 34 [jeweils zur Beachtung des allgemeinen Gleichheitssatzes]). Wenn aber der Gesetzgeber bei der Konkretisierung des Art. 33 Abs. 5 GG in Gestalt der Festsatzung der amtsangemessenen Alimentation zum Ausgleich des bestehenden weiten gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums prozedurale Anforderungen im oben dargelegten Sinne zu beachten hat, dann gilt dies umso mehr, wenn der Gesetzgeber in Konkretisierung der aus Art. 33 Abs. 5 GG abgeleiteten Fürsorgepflicht eine Obergrenze der regelmäßigen Arbeitszeit seiner Beamten festgelegt und die nähere Ausgestaltung der Lehrerarbeitszeit zulässigerweise dem Verordnungsgeber überlassen hat, dem insoweit ein weiterer Gestaltungsspielraum zusteht.

b) Der Verordnungsgeber war außerdem aufgrund der prozeduralen Dimension des Art. 33 Abs. 5 GG als Ausgleich für die nur eingeschränkt mögliche materiell-rechtliche Überprüfbarkeit der Regelstundenzahlfestsetzung gehalten, die tatsächlichen Grundlagen für die Ausübung seiner Einschätzungsprärogative in einem transparenten und

sachgerechten Verfahren sorgfältig und nachvollziehbar zu ermitteln. Dieser Obliegenheit ist er vor dem Erlass der angegriffenen Vorschrift über die Erhöhung der Regelstundenzahl der verbeamteten Lehrkräfte an Gymnasien auf 24,5 Stunden nicht nachgekommen, was ebenfalls dazu führt, dass die Regelstundenanhebung mit Art. 33 Abs. 5 GG nicht vereinbar ist.

aa) Der Verordnungsgeber hätte angesichts der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur prozeduralen Absicherung des ebenfalls aus Art. 33 Abs. 5 GG folgenden Alimentationsprinzips (insbesondere Urteil vom 14.2.2012, a. a. O.; bestätigt im Urteil vom 5.5.2015, a. a. O.), welche auf die vorliegende Fallkonstellation übertragbar ist (s. o.), Veranlassung gehabt, jedenfalls vor dem Erlass einer Vorschrift, die - wie hier - mit den verbeamteten Lehrkräften an niedersächsischen Gymnasien nur eine bestimmte Gruppe von Lehrkräften herausgreift und deren Unterrichtsverpflichtung erhöht, im Rahmen einer - auch - empirischen Studie die tatsächliche Belastung der niedersächsischen Gymnasiallehrkräfte zu ermitteln. Veranlassung zu dahingehenden Ermittlungen hätte zudem mit Blick darauf bestanden, dass die zuvor geltende Regelung - also die Festsetzung der Regelstundenzahl an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs auf 23,5 Stunden - aus dem Jahr 1997 stammt (vgl. Art. 1 Nr. 2 Buchstabe a der Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 27.5.1997, Nds. GVBl. S. 159; seinerzeit war die Regelstundenzahl von 22,5 auf 23,5 Unterrichtsstunden erhöht worden) und in den letzten zehn Jahren zahlreiche Änderungen des niedersächsischen Schulsystems mit Auswirkungen gerade auch auf den Gymnasialbereich erfolgt sind, etwa die Abschaffung der Orientierungsstufe und die Einführung des Abiturs nach acht Jahren, aber auch die Einführung der sogenannten Eigenverantwortlichen Schule und der Inklusion. Hinzu kommt der allgemein zu verzeichnende Umstand, dass sich in den vergangenen Jahren das Verhältnis zwischen Lehrkräften, Schulleitungen, Erziehungsberechtigten und Schülern in dem Sinne gewandelt hat, dass eine durch Diskurs und Dialog geprägte Beziehung immer stärker in den Vordergrund getreten ist, was auf Seiten der Lehrerschaft zu einem höheren (außerunterrichtlichen) Zeitaufwand führt. Erst wenn die tatsächliche Arbeitsbelastung der Lehrkräfte an niedersächsischen Gymnasien in einem transparenten und realitätsgerechten Verfahren aufgeklärt worden ist, lässt sich feststellen, ob die Einschätzung des Verordnungsgebers - es sei ein Rückgang der außerunterrichtlichen Verpflichtung der niedersächsischen Gymnasiallehrkräfte erfolgt, so dass die entsprechend „frei“ gewordene Arbeitszeit für die Erteilung von Unterricht

genutzt werden könne, ohne die Gesamtarbeitszeit zu erhöhen - offensichtlich fehlsam, insbesondere willkürlich ist.

Eine Ermittlung der tatsächlichen Arbeitszeitbelastung niedersächsischer Gymnasiallehrkräfte ist jedoch vor Erlass der streitgegenständlichen Änderung nicht erfolgt; die Niedersächsische Kultusministerin hat in der 48. Plenarsitzung des Niedersächsischen Landtags am 23. Oktober 2014 erklärt, dass für die Landesregierung im Zusammenhang mit den am 1. August 2014 in Kraft getretenen arbeitszeitrechtlichen Maßnahmen keine Veranlassung bestehe, eine auf die Belastung der Lehrkräfte bezogene wissenschaftliche Untersuchung der Arbeitszeit in Auftrag zu geben, eine solche Erhebung sei nicht beabsichtigt und werde auch nicht für notwendig gehalten (Plenarprotokoll, S. 4442). Ebenso wenig hat es - wie der Antragsgegner auf schriftliche Nachfrage des Senats vom 2. Juni 2015 (Bl. 183/Gerichtsakten - GA -) mit Schreiben vom 3. Juni 2015 (Bl. 186/GA) bestätigt hat - in der Vergangenheit eine von der Niedersächsischen Landesregierung bzw. dem Niedersächsischen Kultusministerium in Auftrag gegebene wissenschaftliche Untersuchung zur Lehrerarbeitszeit in Niedersachsen - und damit auch keine Untersuchung zur Arbeitszeit niedersächsischer Gymnasiallehrkräfte - gegeben. Wenn aber zu keinem Zeitpunkt ein „status quo“ ermittelt worden ist, obwohl in der Vergangenheit eine Vielzahl tatsächlicher Veränderungen (auch) im Gymnasialbereich stattgefunden hat, lässt sich auch nicht feststellen, dass aufgrund dieser oder weiterer, noch anstehender Veränderungen, insbesondere der Rückkehr zu „G 8“ ab dem Schuljahr 2015/2016 und dem fortschreitenden Ausbau des Ganztagsangebots, eine Anhebung der Regelstundenzahl im Gymnasialbereich „gesamtarbeitszeitneutral“ erfolgen kann.

Dass eine Ermittlung der tatsächlichen Arbeitszeit niedersächsischer Gymnasiallehrkräfte - auch - empirische Elemente enthalten muss, ergibt sich aus dem Erfordernis der realitätsgerechten Ermittlung der tatsächlichen Arbeitsbelastung. Da ein großer Teil der Lehrerarbeitszeit außerhalb der Schulräumlichkeiten - nämlich in der Regel bei den betreffenden Lehrkräften zu Hause - stattfindet, kann dieser Anteil nur durch Mitwirkung eines repräsentativen Anteils der Lehrkräfte selbst ermittelt werden. Sachgerecht wäre es ferner, eine solche Studie über ein ganzes Schuljahr - also zwei Schulhalbjahre - zu erstrecken, um den unterschiedlichen Belastungen des Lehrkörpers, insbesondere auch im Hinblick auf die Betreuung von Abiturjahrgängen, Rechnung zu tragen. Für den Senat ist auch nicht erkennbar, warum auf „Selbstaufzeichnungen“ bzw. „Be-

fragungen" beruhende empirische Ermittlungen schon vom Grundsatz her nicht zur Aufklärung der tatsächlichen Arbeitsbelastung der niedersächsischen Gymnasiallehrkräfte herangezogen werden könnten. Denn ein Beamter muss allgemein vorgeschriebene oder konkret verlangte dienstliche Angaben wahrheitsgemäß und vollständig machen (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 27.8.1997 - BVerwG 1 D 48.96 -, juris Rn. 10f.; OVG LSA, Urteil vom 17.6.2014 - 10 L 1/14 -, juris Rn. 50; Lemhöfer, in: Plog/Wiedow, a. a. O., Band 1, § 34 des Beamtenstatusgesetzes - BeamStG - Rn. 1 in Verbindung mit § 61 des Bundesbeamtengesetzes - BBG - Rn. 25), um seiner Pflicht zu achtungs- und vertrauensgerechtem Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes (§ 34 Satz 3 BeamStG) zu genügen. So basiert beispielsweise auch das bundeseinheitliche Personalbedarfsberechnungssystem in den Gerichten und Staatsanwaltschaften (PEBB§Y), mit dem die durchschnittlichen bundesweiten Bearbeitungszeiten ermittelt wurden und durch Fortschreibung weiterhin ermittelt werden, im Kern auf empirischen Vollerhebungen eines repräsentativen Anteils der entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In diesem - von den Justizverwaltungen getragenen, durch Gremien begleitet und durch private Unternehmensberatungsfirmen durchgeführten - Projekt sind also nach im Einzelnen festgelegten Parametern „Zeitaufschreibungen“ durchgeführt und ausgewertet worden (vgl. hierzu die Ausführungen auf der Internetseite des Niedersächsischen Justizministeriums zum Stichwort „PEBB§Y“).

Im Übrigen steht dem Verordnungsgeber bezüglich der Methodik einer tatsächlichen Arbeitszeitermittlung (ausschließlich empirische Erhebung oder Methodenmix), der insoweit maßgeblichen Parameter (Festlegung der repräsentativen Gruppe von Lehrkräften bzw. Erhebungsschulen, ggf. auch differenziert nach Fächerkombinationen, Aufschlüsselung der einzelnen außerunterrichtlichen Aufgabenbereiche etc.) sowie der tatsächlichen Durchführung (wissenschaftliche Begleitung, Begleitung durch Dritte, Einbindung einer Projektgruppe etc.) ein weiter Gestaltungsspielraum zu; ebenso ist der Dienstherr in weitem Maße frei, die Ergebnisse einer solchen Untersuchung zu bewerten und hieraus konkrete Handlungsanweisungen abzuleiten, etwa die Vorgabe, Zeitaufwand für bestimmte außerunterrichtliche Tätigkeiten in Zukunft zu reduzieren, um auf diese Weise Arbeitszeit für die Erteilung von mehr Unterricht „frei zu machen“. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des erkennenden Senats muss der Dienstherr, wenn er Mehrbelastungen in einem Arbeitszeitbereich anordnet, anderweitige Entlastungen ebenfalls konkret regeln; ein stillschweigendes Vertrauen darauf, dass sich die betroffenen Lehrkräfte unter Ausnutzung ihrer pädago-

gleichen Gestaltungsfreiheit möglicherweise weniger gründlich auf den Unterricht vorbereiten werden, ersetzt diese Angabe nicht (BVerwG, Beschluss vom 28.12.1998 - BVerwG 6 P 1.97 -, juris Rn. 20; Nds. OVG, Beschluss vom 3.6.2013 - 5 LA 78713 -, juris Rn. 14).

Hier hat der Verordnungsgeber aber, wie dargelegt, vor Erlass der streitgegenständlichen Regelung eine - auch - empirische Ermittlung der tatsächlichen Arbeitsbelastung der niedersächsischen Lehrkräfte unterlassen. Da sich der Schutz des Art. 33 Abs. 5 GG aufgrund des Umstandes, dass materiell-rechtlich nur eine beschränkte Kontrolle der Regelstundenzahlfestsetzung möglich ist, auch auf das Verfahren zur Ermittlung der Regelstundenzahl erstreckt, es vorliegend aber an einem solchen, den prozeduralen Anforderungen des Art. 33 Abs. 5 GG entsprechenden Verfahren fehlt, ist der Dienstherr eine nachvollziehbare Begründung für seine Einschätzung, dass die von ihm geforderte Regelstundenzahl der Gesamtarbeitszeit niedersächsischer Beamter nach § 60 Abs. 1 NBG entspricht, schuldig geblieben. Dementsprechend steht Art. 1 Nr. 1 Buchstabe a) ÄndVO ArbZVO-Schule, soweit hierin die Regelstundenzahl für Lehrkräfte an Gymnasien auf 24,5 Unterrichtsstunden heraufgesetzt worden ist, auch wegen dieses Mangels mit Art. 33 Abs. 5 GG nicht im Einklang.

bb) Der Antragsgegner kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass die (vornehmlich) obergerichtliche Rechtsprechung bislang eine „Selbstaufschreibung“ von Lehrkräften als Beleg für eine über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Mehrbelastung abgelehnt habe.

In diesem Zusammenhang ist allerdings zu differenzieren: Wenn die Rechtsprechung Aufzeichnungen einzelner Lehrkräfte über ihre konkrete Arbeitsbelastung nicht anerkennt (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.10.1982, a. a. O., Rn. 18; Hess. VGH, Urteil vom 8.8.2000, a. a. O., Rn. 40) oder Umfrageergebnisse eines Philologenverbandes für nicht maßgeblich erachtet hat, um eine Mehrbelastung zu belegen (VGH Ba.-WÜ., Beschluss vom 11.8.1998, a. a. O., Rn. 44; Hess. VGH, Urteil vom 8.8.2000, a. a. O., Rn. 40; Urteil vom 22.8.2000, a. a. O., Rn. 38), so ist dem insoweit beizupflichten, als es - wie dargelegt - für die Beantwortung der Frage, ob die vom Dienstherrn verlangte Arbeitsleistung über den Rahmen der allgemein für Beamte geltenden Arbeitszeitregelung hinausgeht, nicht auf die Ansicht einzelner Lehrkräfte darüber ankommt, welcher

Zeitaufwand zur Bewältigung ihrer Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist, sondern auf die vom Dienstherrn - generalisierend und pauschalierend - geforderte Arbeitsleistung.

Nicht beizutreten vermag der Senat indes derjenigen Rechtsprechung, wonach in Bezug auf die Verwertbarkeit behördlicherseits in Auftrag gegebener Arbeitszeitgutachten, welche sich Methoden wie der Selbstaufschreibung der Lehrkräfte bedienen, schon vom Grundsatz her rechtliche Bedenken bestehen (so insbesondere zu dem von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebenen Gutachten der Unternehmensberatung Mummert und Partner aus dem Jahr 1999: OVG Saarl., Urteil vom 13.1.2003, a. a. O., Rn. 34; OVG NRW, Beschluss vom 14.7.2003, a. a. O., Rn. 18ff. [die gegen dieses Urteil gerichtete Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen, vgl. BVerfG, Beschluss vom 15.3.2006 - 2 BvR 1402/03 -, juris]; OVG Berl.-Bbg., Urteil vom 25.10.2007, a. a. O., Rn. 29). Dann abgesehen davon, dass der Kritikpunkt der zitierten Rechtsprechung an der betreffenden Studie - das von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebene Gutachten der Unternehmensberatung Mummert und Partner aus dem Jahr 1999 - insbesondere in einer hohen Standardabweichung lag (OVG NRW, Beschluss vom 14.7.2003, a. a. O., Rn. 20; OVG Berl.-Bbg., Urteil vom 25.10.2007, a. a. O., Rn. 29), der durch eine differenzierte Parameterbildung im Vorfeld einer Untersuchung Rechnung getragen werden kann, ist diese Rechtsprechung durch die zitierte bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung zur prozeduralen Absicherung von Grundrechten bzw. grundrechtsgleichen Rechten in Gestalt der Etablierung und Anwendung transparenter und sachgerechter Verfahren zur Entscheidungsgewinnung als überholt anzusehen. Dass der betreffende, vom Dienstherrn als repräsentativ betrachtete Personenkreis bei einer vom Dienstherrn in Auftrag gegebenen Arbeitszeitermittlung zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet ist, wurde bereits ausgeführt.

co) Der Antragsgegner kann sich auch nicht auf die obergerichtliche Rechtsprechung stützen, wonach die Erhöhung der Regelstundenzahl von Gymnasiallehrkräften bei der gebotenen generellen Betrachtung immer dann nicht offensichtlich fehlsam - insbesondere nicht willkürlich - sei, wenn ihnen noch mehr als die Hälfte ihrer wöchentlich zu leistenden Arbeitszeit für die außerunterrichtlichen Verpflichtungen zur Verfügung stehe (Nds. OVG, Urteil vom 23.3.1993, a. a. O., Rn. 13; VGH Ba.-WÜ., Beschluss vom 11.8.1998, a. a. O., Rn. 54; Hess. VGH, Urteil vom 8.8.2000, a. a. O., Rn. 44; OVG

NRW, Beschluss vom 14.7.2003, a. a. O., Rn. 23; OVG Berl.-Bbg., Urteil vom 25.10.2007, a. a. O., Rn. 38ff.).

Die zitierten Gerichte gehen insoweit von der jeweiligen Jahresarbeitszeit der Verwaltungsbeamten in Stunden aus. Zunächst wird auf der Basis der jeweiligen Regelstundenzahl für Gymnasiallehrkräfte deren auf den Unterricht entfallender wöchentlicher Arbeitszeitanteil berechnet, wobei für eine Regelstunde 60 Minuten (45 Minuten Unterricht zuzüglich weiteren 5 Minuten für Wege zu den Klassenräumen) angesetzt werden (Nds. OVG, Urteil vom 23.3.1993, a. a. O., Rn. 14; VGH Ba.-Wü., Beschluss vom 11.8.1998, a. a. O., Rn. 4; Hess. VGH, Urteil vom 8.8.2000, a. a. O., Rn. 42; OVG Berl.-Bbg., Urteil vom 25.10.2007, a. a. O., Rn. 36); dieser Wert, multipliziert mit der Anzahl der Wochen des Jahres, in denen Unterricht stattfindet, ergibt den jährlichen Unterrichtsanteil in Stunden. Bei Abzug des jährlichen Unterrichtsanteils von der jährlichen Gesamtarbeitszeit der Beamten im jeweiligen Bundesland errechnet sich sodann derjenige Arbeitszeitanteil, der jährlich auf die außerunterrichtlichen Tätigkeiten der Lehrkräfte entfällt.

Zwar wäre im Streitfall das von der obergerichtlichen Rechtsprechung für den Gymnasialbereich nicht beanstandete Verhältnis zwischen Unterrichts- und außerunterrichtlicher Zeit noch gewahrt. Denn unter Berücksichtigung von Urlaub und Feiertagen ist in Niedersachsen von durchschnittlich 221 Arbeitstagen pro Jahr und durchschnittlich 8 Stunden Arbeit täglich (die in § 60 Abs. 1 NBG geregelten 40 Wochenstunden, geteilt durch 5 Werktage) auszugehen, so dass sich für niedersächsische Beamte eine Jahresarbeitszeit in Höhe von 1.768 Stunden ergibt (vgl. Antwort der Landesregierung vom 10.12.2013 auf eine Kleine Anfrage, LT-Drs. 17/1057, S. 4, 7; Antragsabweisung vom 13.1.2015, S. 14). Bei einer Unterrichtsverpflichtung für Gymnasiallehrkräfte von 24,5 Regelstunden pro Woche, wobei eine Regelstunde 50 Minuten entspricht, errechnen sich 20,42 Zeitstunden pro Schulwoche an Unterricht, und dementsprechend - 39 Schulwochen im Jahr zugrunde gelegt (vgl. Antragsabweisung vom 13.1.2015, S. 14) - ein jährlicher Unterrichtsanteil in Höhe von 796,25 Zeitstunden. Dementsprechend verbleiben 971,75 Zeitstunden (1.768 abzüglich 796,25 Stunden) für außerunterrichtliche Tätigkeiten, was einem Verhältnis von 45,04 Prozent (Unterricht) zu 54,96 Prozent (außerunterrichtliche Verpflichtungen) entspricht, während das Verhältnis bei der vor der streitgegenständlichen Änderung geltenden Regelung von 23,5 Unterrichtsstunden

wöchentlich 43,20 Prozent (Unterricht) zu 56,80 Prozent (außerunterrichtliche Verpflichtungen) betrug.

Der Einschätzung des Antragsgegners, dass diese Verschiebung von 1,8 Prozentpunkten unbeachtlich sei, weil den niedersächsischen Gymnasiallehrkräften immer noch mehr als die Hälfte ihrer wöchentlichen Arbeitszeit für die Erledigung außerunterrichtlicher Verpflichtungen zur Verfügung stehe, vermag der Senat jedoch deshalb nicht zu folgen, weil es vor dem Hintergrund der zitierten bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung und mit Blick insbesondere auf die zahlreichen Veränderungen des niedersächsischen Schulsystems innerhalb der letzten zehn Jahre an jeglicher tatsächlicher Ermittlung dahingehend fehlt, ob diese Einschätzung überhaupt (noch) realitätsgerecht ist. Dies gilt umso mehr, als mit der Pilotstudie der Kooperationsstelle Hochschulen und Gewerkschaften der Georg-August-Universität Göttingen „Arbeitszeiten und Arbeitsverteilung der Lehrerinnen und Lehrer an der Teilkampfschule Hannover“, das die Antragstellerin im Normenkontrollverfahren vorgelegt hat, erstmals eine empirische, wissenschaftlich begleitete Untersuchung zur Arbeitsbelastung niedersächsischer Gymnasiallehrkräfte existiert, welche das von der bisherigen obergerichtlichen Rechtsprechung für auskömmlich erachtete Verhältnis von Unterrichtszeit zu außerunterrichtlicher Zeit nicht bestätigt hat. Da diese Studie lediglich auf einer Auswertung von 39 Datensätzen über eine Vollerfassung von Lehrerarbeitszeit an einem einzigen niedersächsischen Gymnasium beruht, nur einen kurzen Zeitraum von etwa vier Monaten umfasst und deren Parameter nicht durch den Dienstherrn festgelegt worden sind, lassen sich die Untersuchungsergebnisse zwar keinesfalls auf das gesamte Land „hochrechnen“. Gleichwohl bietet diese, auf der Basis einer Regelstundenzahl von 23,5 Wochenstunden erfolgte empirische Arbeitszeitermittlung, anders als die Behauptung einzelner Lehrkräfte, sie wären übermäßig belastet und könnten dies gegebenenfalls auch durch individuell erstellte Arbeitszeitaufstellungen („Selbstaufzeichnungen“) belegen, jedenfalls einen Anhaltspunkt dafür, die Einschätzung des Ordnungsgebers - bei einer um eine Wochenstunde erhöhten Regelstundenzahl im Gymnasialbereich, also bei 24,5 Wochenstunden, sei die in § 80 Abs. 1 NBG festgelegte Gesamtarbeitszeit nicht dauerhaft überschritten - in Frage zu stellen (zu einer anderen tatsächlichen Ausgangslage noch Nds. OVG, Urteil vom 13.12.2011 - 5 LC 269/09 - [nicht rechtskräftig; das Revisionsverfahren wird unter dem Aktenzeichen BVerwG 2 C 16.14 geführt]). Denn die Untersuchung an der Teilkampfschule in Hannover hat ergeben, dass eine Unterrichtsstunde (45 Minuten) durch 2:15 Stunden vor- und nachgelagerte Arbeiten

ermöglicht wird, was einem Verhältnis von Unterricht zu außerunterrichtlicher Tätigkeit von 1 : 3 entspricht (vgl. S. 27 der Studie, Bl. 66/GA).

dd) Die Argumentation des Antragsgegners, die Erhöhung der Regelstundenzahl sei auch durch Vergleichserwägungen - nämlich im Hinblick auf die Unterrichtsverpflichtung von Gymnasiallehrkräften anderer Bundesländer sowie die Unterrichtsverpflichtung von Gymnasiallehrkräften an niedersächsischen Gesamtschulen - gerechtfertigt, greift ebenfalls nicht durch.

Dem „Ländervergleich“ ist entgegenzuhalten, dass der Regelstundenzahl allein wenig Aussagekraft zukommt, weil diese in die jeweilige allgemeine beamtenrechtliche Arbeitszeitregelung „eingebettet“ ist, welche in einigen Bundesländern eine höhere durchschnittliche Wochenstundenzahl vorsieht als in Niedersachsen (vgl. die vom Antragsgegner vorgelegte Tabelle „Arbeitszeit [Zeistunden pro Woche] der Lehrkräfte [Beamte und Angestellte] im öffentlichen Dienst in der Bundesrepublik Deutschland im Schuljahr 2014/2015“, Bl. 154/GA). Außerdem hängt die tatsächliche Arbeitsbelastung nicht nur von der Unterrichtszeit ab, sondern insbesondere von der Anzahl der zu unterrichtenden Schüler, aber auch von der Zahl der Anrechnungs- und (Alters-)Ermäßigungstunden. Hieraus wird deutlich, dass der Antragsgegner völlig unterschiedliche Regelungssysteme miteinander vergleicht. Wenn er damit argumentiert, in anderen Bundesländern liege die Regelstundenzahl der dortigen Gymnasiallehrkräfte teilweise deutlich höher, beruft er sich der Sache nach auf den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG. Mit Rücksicht auf die föderalistische Struktur der Bundesrepublik Deutschland ist der Gleichheitssatz jedoch nur innerhalb des Geltungsbereichs der jeweiligen Landesverfassung zu wahren (BVerwG, Urteil vom 13.7.1977, a. a. O., Rn. 41).

Soweit der Antragsgegner die Regelstundenzahl der Gymnasiallehrkräfte an niedersächsischen Gesamtschulen, die bereits vor Inkrafttreten der streitgegenständlichen Regelung 24,5 Unterrichtsstunden betragen hat, zur Rechtfertigung der streitgegenständlichen Regelstundenzahlerhöhung heranzieht, überzeugt dies ebenfalls nicht. Denn die Niedersächsische Landesregierung bzw. das Niedersächsische Kultusministerium hat, wie sich dem bereits benannten Schreiben des Antragsgegners vom 3. Juni 2015 (Bl. 234/GA) entnehmen lässt, auch insoweit keinerlei tatsächliche Ermittlungen

dahingehend angestellt, ob die dortige Einschätzung - dass diese Zahl der Unterrichtsstunden generalisierend und pauschalierend betrachtet einem Arbeitsaufwand entspricht, den jeder niedersächsischer Beamte im Jahresdurchschnitt wöchentlich zu bewältigen hat - der Wirklichkeit entspricht.

II. Aus dem Vorstehenden folgt zugleich, dass die strellgegenständliche Anhebung der Regelstundenzahl im Gymnasialbereich gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt.

Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG findet hier in der Ausprägung als Willkürverbot Anwendung, weil die Regelstundenzahl nicht an unverfügbare persönliche Merkmale anknüpft oder sich Art. 3 Abs. 3 GG annähert; damit sind Gründe für eine strengere Bindung nicht gegeben (vgl. BVerfG, Urteil vom 17.12.2014 - 1 BvL 21/12 -, juris Rn. 121f.; Beschluss vom 24.3.2015 - 1 BvR 2880/11 -, juris Rn. 38ff.). Als Willkürverbot verbietet Art. 3 Abs. 1 GG, wesentliches Gleiches ungleich und wesentlich Ungleiches gleich zu behandeln. Für vom Gesetz- und Verordnungsgeber geschaffene Regelungssysteme ergibt sich hieraus das Gebot, nur solche Differenzierungen vorzusehen, für die ein sachlicher, d. h. vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonstwie einleuchtender Grund besteht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.12.2014 - BVerwG 2 B 110.13 -, juris Rn. 15; Urteil vom 22.1.2015 - BVerwG 10 C 12.14 -, juris Rn. 41; zur Festsetzung verschieden hoher Regelstundenzahlen für verschiedene Lehrerguppen: BVerwG, Urteil vom 13.7.1977, a. a. O., Rn. 34; Urteil vom 28.10.1982, a. a. O., Rn. 16). Dem ist hier jedoch nicht genügt worden.

Zwar lässt sich - wie bereits ausgeführt - die Festlegung verschieden hoher Regelstundenzahlen für Gruppen von Lehrkräften, für die sämtlich die gleiche Gesamtarbeitszeit gilt, rechtfertigen, wenn diese Ungleichbehandlung an solche Umstände anknüpft, die einen Bezug zur jeweiligen Arbeitsleistung, insbesondere zu deren rechtllichem Maß, aufweisen; dementsprechend können etwa tatsächliche Veränderungen im Bereich einer Schulform einen sachlichen Grund für die Anhebung oder Absenkung von Regelstundenzahlen bilden. Auf tatsächliche Veränderungen im Gymnasialbereich hat sich der Antragsgegner auch berufen. Ohne Aufklärung der tatsächlichen Arbeitsbelastung der Lehrkräfte an niedersächsischen Gymnasien durch den Dienstherrn anhand einer (auch) empirischen Studie lässt sich indes nicht feststellen, ob die vom Antragsgegner geltend gemachte - und von der Antragstellerin substantiiert bestrittene - Reduzierung der außerunterrichtlichen Verpflichtungen im Gymnasialbereich tatsächlich eingetreten

ist mit der Folge, dass sich die streitgegenständliche Regelstundenzahlanhebung als „gesamtarbeitszeitneutral“ darstellt.

Auf die in anderen Bundesländern geltenden Regelstundenzahlen im Gymnasialbereich kann sich der Antragsgegner nicht stützen, weil das Gleichbehandlungsgebot auf den Kompetenzbereich des jeweiligen Trägers der öffentlichen Gewalt beschränkt ist (s. o.).

III. Nach alledem war Art. 1 Nr. 1 Buchstabe a) ÄndVO-ArbZVO Schule vom 4. Juni 2014 für unwirksam zu erklären mit der Folge, dass § 3 Abs. 2 Nr. 6 ArbZVO-Schule in der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung, soweit diese Bestimmung die Regelstundenzahl für Gymnasiallehrkräfte betrifft, (wieder) gilt.

Zur Klarstellung bzw. Vermeidung weiterer Rechtsstreitigkeiten weist der Senat darauf hin, dass sich die unter B. der Entscheidungsgründe ausgeführten tragenden Erwägungen dieses Urteils allein auf den Gymnasialbereich und nicht auch auf andere Schulformen beziehen. Denn nur die den Gymnasialbereich betreffende Änderung der Arbeitszeitverordnung-Schule - also die Erhöhung der Regelstundenzahl um eine Stunde - ist Gegenstand des vorliegenden Normenkontrollverfahrens gewesen (zum weiteren Gegenstand des Normenkontrollverfahrens, d. h. zum Antragsbegehren zu 2., vgl. sogleich unter C.).

C. Ohne Erfolg bleibt der Normenkontrollantrag allerdings insoweit, als die Antragstellerin auch die geänderte Bestimmung zur Gewährung altersbedingter Unterrichtsermäßigung angegriffen hat. Art. 1 Nr. 2 ÄndVO ArbZVO-Schule verstößt weder gegen Art. 33 Abs. 5 GG noch gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

I. Die Streichung der zuvor ab dem 1. August 2014 vorgesehenen, weitergehenden Altersermäßigung mit der Folge, dass sich die Unterrichtsverpflichtung vollzeitbeschäftigter Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nunmehr dauerhaft vom Beginn desjenigen Schulhalbjahres an, welches auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, um 1 Stunde reduziert, steht mit der Fürsorgepflicht des Dienstherrn (Art. 33 Abs. 5 GG) im Einklang.

Die Gewährung altersbedingter Unterrichtsermäßigung stellt keine Kürzung der Arbeitszeit älterer Lehrkräfte dar, so dass sich deren Dienstbezüge auch nicht entsprechend verkürzen (vgl. § 16 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes - NBesG -); die Altersermäßigung reduziert vielmehr für den betreffenden Personenkreis - bei gleichbleibender Gesamtarbeitszeit - das Unterrichtspensum, weil die Erteilung von Unterricht diejenige Aufgabe aus dem Aufgabenkreis von Lehrkräften darstellt, deren Erfüllung gerade die älteren Lehrkräfte körperlich und geistig am Intensivsten beansprucht und belastet (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.8.2005, a. a. O., Rn. 23; Urteil vom 30.8.2012 - BVerwG 2 C 82.10 -, juris Rn. 22).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der der Senat folgt, besteht indes kein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, dass der Umfang der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft im Beamtenstatus aus Altersgründen ermäßigt werden muss; vielmehr stellen derartige Ermäßigungsregelungen eine freiwillige Leistung des Dienstherrn dar (BVerwG, Urteil vom 28.1.2004 - BVerwG 2 C 19.03 -, juris Rn. 14; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 6.7.1985 - BVerwG 2 C 152.82 -, juris Rn. 38; OVG Rh.-Pf., Urteil vom 9.7.1980, a. a. O., 488; VGH Ba.-WÜ., Beschluss vom 19.12.1996 - 4 S 3419/95 -, juris Rn. 35), auf die folglich kein Anspruch besteht. Es ist auch weder vorgetragen noch ersichtlich, dass denjenigen Lehrkräften, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, nunmehr eine Dienstpflicht abverlangt würde, die sie - generalisierend und pauschalierend betrachtet - in den Randbereich ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit führen würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.6.1971, a. a. O., Rn. 36). Dementsprechend ist die Streichung der zuvor ab dem 1. August 2014 vorgesehenen Altersermäßigung - und damit die Streichung einer zwar normierten, aber noch nicht in Kraft befindlichen und deshalb lediglich erwarteten Besserstellung - mit der Fürsorgepflicht vereinbar.

II. Die angegriffene Bestimmung es Art. 1 Nr. 2 ÄndVO ArbZVO-Schule verstößt auch nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Willkürverbot (s. o.). Es ist insbesondere rechtlich nicht zu beanstanden, wenn eine Regelung der Altersermäßigung als gesetzlich nicht vorgeschriebene, freiwillige Fürsorgemaßnahme des Dienstherrn gerade aus haushaltsrechtlichen Erwägungen einer veränderten Sachlage angepasst wird (vgl. BVerwG, Beschluss vom 10.1.2006 - BVerwG 6 P 10.04 -, juris Rn. 7; OVG

Rh.-Pf., Urteil vom 9.7.1980, a. a. O., 466; VGH Ba.-Wü., Beschluss vom 19.12.1986, a. a. O., Rn. 35). So liegt es hier, denn das Niedersächsische Kultusministerium hat in der Kabinettsvorlage vom 15. Mai 2014 nebst Anlagen (auch) die Änderung im Bereich der Altersermäßigung mit „Umschichtungen innerhalb des Haushalts zur Umsetzung der 'Zukunftsoffensive Bildung'“ begründet (Bl. 209, 210/Belakte A des Parallelverfahrens 5 KN 148/14) und ausgeführt, dass die Streichung der vorgesehenen weitergehenden Altersermäßigungsregelung ein Volumen von 1.010 Vollzeitlehrkräfteeinheiten umfasse (Bl. 212/Belakte A des Parallelverfahrens 5 KN 148/14). Da der Gleichbehandlungsanspruch auf den Kompetenzbereich des jeweiligen Trägers der öffentlichen Gewalt beschränkt ist (s. o.), kann die Antragstellerin ihre Auffassung, die streitgegenständliche Streichung sei mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar, auch nicht auf Altersermäßigungsregelungen anderer Bundesländer stützen.

III. Soweit die Antragstellerin einwendet, im Land Niedersachsen sei der Altersdurchschnitt der Lehrkräfte bei Eintritt in den Ruhestand und in den Vorruhestand seit dem Jahr 2010 stetig gesunken, während die Anzahl der Lehrkräfte, die vorzeitig in den Ruhestand träten, seit dem Jahr 2009 stetig gestiegen sei, stellt sie der Sache nach die Zweckmäßigkeit der erfolgten Streichung in Frage, die zu beurteilen dem Senat jedoch verwehrt ist. Dies gilt ebenso für die Frage, ob das - seit dem 2. Februar 2014 in Kraft befindliche - Gesetz zur Altersteilzeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 474) mit dem hierin enthaltenen Altersteilzeitmodell eine angemessene Kompensation für die gestrichene vorgesehene Altersermäßigungsregelung beinhaltet.

IV. Die Antragstellerin kann schließlich auch nicht mit Erfolg geltend machen, ihr als älterer Gymnasiallehrkraft werde ein Sonderopfer abverlangt, weil sie durch die Änderung der Regelung zur Altersermäßigung mit der gleichzeitig erfolgten Anhebung der Regelstundenzahl doppelt belastet werde. Denn eine doppelte Belastung ist aufgrund des Umstandes, dass der Senat die in Art. 1 Nr. 1 Buchstabe a) ÄndVO ArbZVO-Schule erfolgte Anhebung der Regelstundenzahl, soweit sie niedersächsische Gymnasiallehrkräfte betrifft, für unwirksam erklärt hat, nicht gegeben.

D. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1, 1. Fall VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 10 der Zivilprozessordnung - ZPO -.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß § 132 Abs. 2 VwGO, § 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes - BRRG - liegen nicht vor. Dem Urteil liegt, soweit die Anhebung der Regelstundenzahl niedersächsischer Gymnasiallehrkräfte angegriffen worden ist, die neue bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung (BVerfG, Urteil vom 9.2.2010, a. a. O.; Urteil vom 14.2.2012, a. a. O.; Urteil vom 5.5.2015, a. a. O.) zugrunde; soweit die geänderte Altersermäßigungsregelung Antragsgegenstand ist, basiert das Urteil auf der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (insbesondere Urteil vom 28.1.2004, a. a. O.; Beschluss vom 10.1.2006, a. a. O.).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg
oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg,

durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Der Beschwerdeführer muss sich durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. In den in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten sind auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 VwGO bezeichneten Organisationen einschließlich der von ihnen gebildeten juristischen Personen gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 VwGO als Bevollmächtigte zugelassen, wobei diese durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln müssen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der beiden vorgenann-

ten Sätze zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; dabei stehen Diplomjuristen nach Maßgabe des § 5 Nr. 6 2. Alt. RDGEG den Personen mit Befähigung zum Richteramt gleich.

Schmidt

Göll-Waechter

Dr. Drews

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung findet ihre Grundlage in §§ 40, 52 Abs. 1, Abs. 2, 38 Abs. 1 des Gerichtakostengesetzes - GKG -.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§§ 68 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 68 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Schmidt

Göll-Waechter

Dr. Drews

Registrierung
Ländersub 13.07.2018
Wandstein
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

